Landeshauptstadt Erfurt Stadtverwaltung





AMTSBLATT

Nr. 10 • 8. Juni 2001 • Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung • 105 000 Exemplare

Amtlicher Teil

Genehmigung der Ergänzungssatzung im Ortsteil Vieselbach, Brückenstraße (ERG 003)

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 248/2000

Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung Ortschaft Vieselbach, Brückenstraße (ERG 003)

Genaue Fassung:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung hat der Stadtrat abgewogen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu set-

03 Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geändert am 17. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3108), bereinigt am 16. Januar 1998 (BGBI. I S. 137) i.V.m. § 83 Abs. 4 ThürBO i. d. F. vom 3. Juni 1994 (GVBI. S. 553) und § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürKO i. d. F. der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBI. S. 73), zuletzt geändert durch das

Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBI. S. 177), beschließt der Stadtrat Erfurt die Einbeziehung der Außenbereichsfläche östlich der Brückenstraße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vieselbach als Ergänzungssatzung ERG 003. 04 Die Begründung zur Er-

gänzungssatzung wird ge-

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Ergänzungssatzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Satzung der Stadt Erfurt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil - Ergänzungssatzung Ortschaft Vieselbach, Brückenstraße (ERG 003) - bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 mit den textlichen Festsetzungen, wurde gemäß § 34 Abs. 5 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I, S.

2141) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16. Mai 2001, AZ: 210-4628.20-051000-ERG 003 Brückenstraße, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung ERG 003 tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung ERG 003 und die Begründung im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoß, innerhalb der Öffnungszeiten Montag und Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt

Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die

Unterlagen eingesehen werden in der Außenstelle der Stadtverwaltung in Vieselbach, Rathausplatz 1, zu den Sprechzeiten Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr. Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersicht-

Viese pack E/*L*6 ŒIJ

Manfred Ruge Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 061/2001 vom 25. April 2001 Satzung zur Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Landeshauptstadt Erfurt (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung)

Genaue Fassung:

01 Die Satzung über die Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Landeshauptstadt Erfurt wird beschlossen.

02 Die Gebührenkalkulation zur Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung wird billigend zur Kenntnis genommen.

i.V. Dietrich **Hagemann** Oberbürgermeister

Anlage 1
Satzung über die
Erhebung von
Gebühren der
Tierkörperbeseitigung
in der
Landeshauptstadt Erfurt
- TKBGebSErf – vom
11. Mai 2001

Auf Grund der §§ 2,19 I und 26 II Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) i.V.m. §§ 1, 2, und 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz - Thür-KAG - vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 796), durch 2. Änderungsgesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), durch 3. Änderungsgesetz vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247), durch Art. 2 ThürEuroAnpG vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 427), durch 4. Änderungsgesetz vom 17. Dezember 1999 (GVBl. S. 626), §§ 1, 3, 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz -ThürTierKBG -) vom 03. Dezember 1992 (GVBl. S. 566) i.V.m. dem Bescheid des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit vom 10. Juli 1998 (53-52831) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25. April 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beseitigungspflicht

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erfüllt die Pflicht des Beseitigens aller in ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper (Beseitigungspflicht).

(2) Die Beseitigungspflicht für Tierkörperteile und Erzeugnisse wird von der Stadt Erfurt nicht wahrgenommen; die Beseitigungspflicht obliegt einem vom Freistaat Thüringen beliehenen Unternehmen.

§ 2 Benutzungsgebühren und Auslagen

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Beseitigung der Tierkörper Benutzungsgebühren zuzüglich Auslagen.

(2) Auslagen sind die von der Aufsichtsbehörde des Freistaates Thüringen genehmigten Entgelte der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzüglich der Zustellkosten für den Gebührenbescheid.

(3) Die von der Aufsichtsbehörde des Freistaates Thüringen genehmigten Entgelte der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt werden von der Landeshauptstadt Erfurt zumindest nach Änderung amtlich bekannt gemacht.

§ 3 Gebührenpflichtiger, -tatbestand

(1) Gebührenpflichtig sind die Besitzer der Tierkörper, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen sind.

(2) Für die Inanspruchnahme der Beseitigungspflicht wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird für das Aufnehmen der Meldung durch den Beseitigungspflichtigen oder dessen Beauftragten, das Einsammeln, den Transport, die Registrierung und Entsorgung des Tierkörpers sowie den mit der Prüfung und Geltendmachung der Auslagen verbundenen Verwaltungsaufwand erhoben.

(3) Der Besitzer des Tierkörpers ist Gebührenschuldner.
(4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, für die Beiträge nach dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (ThürTierSG) erhoben werden, erfolgt die Gebührenerhebung nicht vom Besitzer des Tierkörpers, sondern anteilig bei den vom Gesetz bestimmten Kostenträgern; sie sind anteiliger Gebührenschuldner.

§ 4 Maßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr entsteht mit der Meldung des Tierkörpers bzw. bei Anlieferung des Tierkörpers (durch den Besitzer) mit der Abgabe bei der Sammelstelle oder bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt.

(2) Die Benutzungsgebühr entsteht je Stück Tierkörper. Ein Wurf und ein Sammelbehälter der Tierkörperbeseitigungsanstalt gelten als ein Tierkörper.

(3 Die Benutzungsgebühr für die Tierkörperbeseitigung beträgt je Stück Tierkörper bis 31. Dezember 2001: 16,11 DM, ab 1. Januar 2002: 8,24 EURO.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr und die Auslagen werden mit Zugang des Gebührenbescheides an dem Gebührenpflichtigen fällig. Sie ist innerhalb der Zahlungsfrist zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt

a) gegenüber den Kostenträgern gem. § 8 (3) Thüringer Tierkörperbeseitigungsgesetz rückwirkend zum 1. Ok-

 b) gegenüber den übrigen Gebührenpflichtigen am Tage nach ihrer Veröffentlichung

in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Landeshauptstadt Erfurt (Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung) vom 4. Juni 1999 (ABl. EF Nr. 10/1999, vom 11. Juni 1999, S. 4) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 7. Mai 2001 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 11. Mai 2001

Manfred **Ruge** Oberbürgermeister

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Plakatverordnung) vom 29. Mai 2001

Die Landeshauptstadt Erfurt erlässt auf der Grundlage der §§ 27 ff i.V.m. § 45 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBI. S. 323) folgende Verordnung:

Artikel 1: Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Er-

furt vom 30. März 1999 wird wie folgt geändert: In § 6 Abs. 2 wird die Angabe "...10.000,- DM (in Worten zehntausend Deutsche Mark) ..." durch die Angabe "...5.000,- Euro (in Worten fünftausend Euro) ..." ersetzt.

Artikel 2: Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens jedoch am 1. Januar 2002 in Kraft.

> Erfurt, den 29. Mai 2001 Manfred **Ruge** Oberbürgermeister

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Erfurt (Bettelverordnung) vom 29. Mai 2001

Die Landeshauptstadt Erfurt erlässt auf der Grundlage des § 27 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG - vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Erfurt (Bettelverordnung) vom 14. November 1995 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Angabe "...100,00 DM (einhundert Deutsche Mark)..." durch die Angabe "...50,00 Euro (fünfzig Euro)..." ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung, frühestens jedoch am 1. Januar 2002 in Kraft.

Erfurt, den 29. Mai 2001

Manfred **Ruge** Oberbürgermeister

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr Freitag von 9 bis 12 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21-20/25 • Telefax 6 55 21 29
Redaktion: Heike Dobenecker
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen
Erscheinungsweise: in der Regel 14tägig, kostenlos verteilt
an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich. Beschluss Nr. 023/2001 vom 21. Februar 2001

Sportanlagensatzung und Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen

Genaue Fassung:

01 Die in Anlage 1 befindliche Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (SportanlS) wird bestätigt.

02 Die in Anlage 2 befindliche Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (SportanlTarifO) wird bestätigt.

03 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Regelung der kostenintensiven Nebenleistungen eine Verwaltungsvorschrift zu erarbeiten. Diese ist dem Ausschuss Schule und Sport sowie der Sportkommission vorzulegen.

Manfred **Ruge** Oberbürgermeister

uf Grund der §§ 2, 18, 19, 20 Abs. 2 Nr. 1, Abs 3 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Än-

Anlage 1 SportanlS Seite 1

z. Hd. des Sportamtes Friedrich-Ebert-Straße 61

An die Landeshauptstadt Erfurt

Anlage 1 – Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS) vom 23. April 2001

derung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21. Februar 2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sportanlagen

(1) Die Satzung regelt die Benutzung der im Eigentum oder der Verfügungsbefugnis der Landeshauptstadt Erfurt befindlichen sowie der von ihr für den Satzungszweck vertraglich angedienten Sportanlagen.

(2) Sportanlagen sind:

1. Sportplätze einschließlich dazugehörender Funktionsgebäude, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für im Freien zu betreibende Sportarten bieten. Miteinander räumlich oder funktionell verbundene Sportplätze, die Übungsoder Wettkampfmöglichkeiten für verschiedene Sportarten im Freien bieten, werden als Einheit behandelt. 2. Sporthallen, die Übungsoder Wettkampfmöglichkeiten für in geschlossenen Räumen zu betreibende Sportarten bieten. Miteinander räumlich oder funktionell verbundene Sporthallen, die Übungs- oder Wettkampfmöglichkeiten für verschiedene Sportarten in geschlossenen Räumen bieten, werden als Einheit behandelt.

3. Sondersportanlagen, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für Spezialsportarten bieten, wie z. B. für Eis-, Reit- oder Bahnradsport.

(3) Mehrere Sportanlagen können zu Sportzentren verbunden werden.

(4) Außen-, Inneneinrichtungen und Geräte, die in der Sportanlage vorhanden sind und unmittelbar dem Sportbetrieb oder schulischen Übungen dienen oder mittelbar dazu bestimmt sind, sind unselbständige Teile der Sportanlagen, sofern es sich nicht um eingebrachte Gegenstände im Eigentum Dritter handelt.

(5) Nicht vom Geltungsbereich erfasst sind Kinderspielplätze und Jedermannsplätze, wie Bolzplätze o. ä., außerhalb der Sportanlagen

§ 2

Begriffe (Benutzer, Veranstalter, Besucher, Sportveranstaltungen)

(1) Benutzer sind die Übungsteilnehmer oder Wettkämpfer (Sporttreibende einschließlich Übungsleiter, Kampfrichter und zur Durchführung erforderliches technisches Personal), Besucher und/oder Veranstalter.

(2) Benutzer sind natürliche Personen, Vereine, Verbände, staatlich anerkannte Schulen oder sonstige Vereinigungen, die auf den Sportanlagen Sport zur Körperertüchtigung betreiben oder als Veranstalter oder Organisator eines Wettkampfes in diesem Sinne durchführen. Bei einer Personenvereinigung gelten für deren Mitglieder die Bestimmungen über die Benutzer entsprechend.

(3) Besucher sind solche Personen, die sich – ohne selbst aktiv Körperertüchtigung zu betreiben –, auf dem Gelände der Sportanlage als Zuschauer aufhalten. Dazu zählen auch Gewerbetreibende bei der begleitenden Gewerbeausübung.

(4) Keine Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Sportler des bezahlten Sports.

(5) Sportveranstaltungen sind lokale, regionale, nationale oder internationale Wettkämpfe, Meisterschaften und Ligaspiele.

(6) Als Veranstalter gilt der Antragsteller, wenn mit Erteilung der Erlaubnis nichts anderes bestimmt wird.

§ 3 Zweckbestimmung und Widmung

(1) Sportanlagen sind als öffentliche Einrichtung vorrangig dem Zwecke der Körperertüchtigung und des Schulsports im Rahmen des Benutzungsplanes gem. § 4 dieser Satzung öffentlich gewidmet; eine daneben mögliche Nutzung für andere Zwecke ist nachrangig privatrechtlich zugelassen. (2) Sportveranstaltungen genießen bei der Benutzungsplanung nach der Sicherung des Schulsports Vorrang, auch wenn dadurch die Benutzung für andere auf Zeit eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. (3) Die Benutzung außer-

(3) Die Benutzung außerhalb des Absatzes 1 erfolgt auf der Grundlage einer entgeltlichen privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 4 Sicherung des Schulsports, Koordinierung mit Wettkämpfen

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt stellt für jedes Schuljahr einen Benutzungsplan auf. Der Benutzungsplan regelt die Benutzungszeiten für den Schulsport und den regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb.

(2) Anträge zur Aufnahme in den Benutzungsplan sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres bei der Landeshauptstadt Erfurt zu stellen. Die Aufstellung des Benutzungsplanes erfolgt im Benehmen mit dem Stadtsportbund Erfurt und dem Olympiastützpunkt Thüringen e.V.

(3) Die Aufstellung des Benutzungsplanes erfolgt mit der Maßgabe, dass werktags die Durchführung des Schulsportes vorrangig ist. Die Benutzungsplanung für die Wochenenden und Feiertage erfolgt mit dem Ziel, dass Wettkämpfe abgehalten werden können. Liegen für bestimmte Nutzungszeiten und -orte mehrere Anträge vor, erfolgt die Einordnung in den Benutzungsplan nach Wichtung weiterer Kriterien, wie der

99096 Erfurt		
Antrag auf Benutzung städtischer	Sportanlagen (Teil A:	Trainingszeiten

Name des A	ntragstellers:				Vereinsnum	mer:		
Ortsanschrift (kein Postfach): Telefon:								
Zeitraum Monat von/bis	<u>Sportanlage</u>	Wochentag	Uhrzeit von/bis	<u>Abteilung</u>	<u>Spielklasse</u>	Altersstufen	Teilnehmer- zahl	ÜL/Trainer mit Anschrift/Telefon

Die Richtigkeit der Angaben wird durch rechtsverbindliche Unterschrift nach § 26 BGB bestätigt:

Datum: (Stempel) Unterschrift:

Leistungsstärke/Spielklasse des antragstellenden Benutzers, den Wohn- oder Vereinssitz, das öffentliche Interesse.

(4) Mit dem Ergehen des Benutzungsplanes ist die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlage für den dort festgelegten Benutzer gestattet, damit gilt die Erlaubnis gem. § 5 als erteilt.

Erlaubnispflicht

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlagen wird im Rahmen des Benutzungsplanes auf Antrag erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten), auch nachträglich, verbunden werden. Sie gilt im Rahmen des veröffentlichten Benutzungsplanes als gegeben, Nebenbestimmungen können dazu nachträglich ergehen.

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlage ist nicht übertragbar.

(3) Die Erlaubnis bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportanlage. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit macht der Benutzer die Sportanlage frei und stellt zumindest den Zustand wieder her. in der die Sportanlage übernommen wurde. Entsprechendes gilt, wenn die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen ist.

(4) Die erteilte Erlaubnis kann im zeitlichen oder örtlichen Geltungsbereich widerrufen oder beschränkt werden, wenn dies

- a zur Abhaltung von Sportoder Sonderveranstaltungen.
- b zur Durchführung von dringlichen Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten
- zur Abwendung von Gefahren für Personen oder Sachwert,
- d zur Schonung der Sportanlage oder
- e zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Der Benutzer wird von diesen Maßnahmen nach Möglichkeit rechtzeitig verständigt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den

Ausfall der Benutzung

(5) Die Landeshauptstadt Erfurt kann die Erlaubnispflicht durch öffentlich bekannt gemachte Verfügung bezogen auf einzelne Sportanlagen oder allgemein zeitweise oder auf Dauer aufheben. Dabei können nähere Bestimmungen über die Benutzung und den Umfang der Erlaubnisfreiheit getroffen werden.

(6) Die Benutzung der Sportanlagen außerhalb des Benutzungsplanes bedarf des vorherigen Vertragsabschlusses mit der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 6

Benutzung

Einzelheiten über die Art der Benutzung regelt im Rahmen der allgemeinen Benutzungsordnung gemäß

Anlage 2 die Landeshauptstadt Erfurt, Sportamt.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung kommunaler Sportanlagen und Bäder (Sportanlagensatzung) vom 18. Februar 1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 4 vom 25. Februar 1994, S. 6 f. außer Kraft.

(3) Bestandteil dieser Satzung sind

Anlage 1 - Antrag auf Benutzung

Anlage 2 - Allgemeine Benutzungsordnung

Anlage 1 SportanlS Seite 2

An die Landeshauptstadt Erfurt z.Hd. des Sportamtes Friedrich-Ebert-Straße 61 99096 Erfurt

Antrag auf Benutzung städtischer Sportanlagen (Teil B: Wettkampftermir	ne an Wochenenden)
	Bearbeiter/in: GSH Rieth LA-Halle Eissportzentrum Radrennbahn SH Töttelstädt TH Petersberg Thüringenhalle Sportplätze Steigerwaldstadion Domsporthalle Bearbeiter/in:	Tel.: Sporthalle Süd Trainingshalle Krafträume Stadion Ringerhalle Stadion TT-Halle SR Mittelhausen SH Stotternheim RS 23/SH Gera-Aue Kegelbahnen
Name des Antragstellers:	Vereinsnummer	
Ortsanschrift (kein Postfach):	Telefon:	
Sportart:		
Sportstätte:		
Art der Veranstaltung:(Wettkampf/Punktspiel/Spielklasse)		
Wochende (von Wochentag/Datum - Uhrzeit)		
(bis Wochentag/Datum - Uhrzeit)		
Verantwortlicher der Veranstaltung (Vorname, Name, Wohnanschrift, T	elefon):	
Weitere Informationen		

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift gemäß § 26 BGB mit Stempel

Anlage 2 SportanlS - Allgemeine Benutzungsordnung

Geltungsbereich

(1) Die allgemeine Benutzungsordnung gilt für alle Sportanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 5 der SportanlS unmittelbar.

§ 2

Benutzung

(1) Die Benutzung der Sportanlage ist erlaubnispflichtig. Die von der Landeshauptstadt Erfurt auf der Grundlage der Sportanlagensatzung (SportanlS) erteilte Erlaubnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt stellt die Sportanlage in dem Zustand zur Verfügung, in der sie sich befindet. Der Benutzer hat die Obhutpflicht. Die Sportanlage ist vor Benutzung von dem Benutzer zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit für seine Zwecke ausreicht. Ist dies nicht der Fall, ist die Benutzung auszusetzen und der Grund der Landeshauptstadt Erfurt anzuzeigen.

(3) Das Einbringen und die dauerhafte Aufbewahrung von Gegenständen, insbesondere benutzereigener Sportgeräte auf der Sportanlage ist nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt zulässig und erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.

(4) Die Landeshauptstadt Erfurt kann, wenn eine Sportanlage mehr als den Umständen nach verunreinigt wurde, die Reinigung (einschließlich Abfallentsorgung) vom Benutzer verlangen oder nach verstrichener Fristsetzung diese selbst in Auftrag geben und die Kosten dem Benutzer als Aufwand berechnen. Der Benutzer ist zur Zahlung verpflichtet.

§ 3

Entgeltpflicht der Benutzung

Für die Benutzung der Sportanlagen wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung – SportanlTarifO -) erhoben.

s 4 Übungsleiter

(1) Die Benutzung der Sportanlage setzt die Anwesenheit eines Übungsleiters voraus. Der Übungsleiter ist verantwortlich dafür, dass die Sportanlage bestimmungsgemäß benutzt und der geregelte Übungs-, Spiel- oder Wettkampfbetrieb eingehalten wird. Ihm obliegen die satzungsgemäßen Pflichten und die aus der Erlaubnis für den darin bezeichneten Benutzer (natürliche Person).

(2) Der Antragsteller gilt als Übungsleiter, sofern nicht eine andere Person als Übungsleiter mit der Antragstellung bekannt gegeben worden und deren Einverständniserklärung beigefügt ist. Ist der Benutzer eine juristische Person oder rechtlich unselbstständige Personenvereinigung, ist mit der Antragstellung der Landeshauptstadt Erfurt ein Übungsleiter zu benennen.

§ 5

Hausrecht/Aufsicht

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt übt für die Sportanlage das Hausrecht aus; berechtigte Bedienstete der Landeshauptstadt Erfurt gelten als Anweisungsberechtigte im Sinne des §§ 123 ff. StGB. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportanlagen gestattet. Deren Anordnung ist Folge zu leisten.

Das Hausrecht kann im Einzelfall auf den Benutzer übertragen werden, die Rechte der Landeshauptstadt Erfurt, wie Abs. 1, bleiben unberührt. Der Oberbürgermeister kann sportanlagenbezogene Verhaltensregeln für die Benutzung einzelner Sportanlagen (Hallenordnung, Platzordnung o. ä.) im Rahmen der Musterordnungen gem. Anlage 1 und 2 dieser Ordnung bestimmen. Diese Ordnung der jeweiligen Sportanlage ist durch Aushang vor Ort bekannt zu machen.

(4) Ein Benutzer, der schwerwiegend oder trotz Mahnung satzungswidrig handelt oder entgegen der auf Grund dieser Satzung erlassenen Verhaltensregeln handelt, in der Sportanlage eine strafbare Handlung begangen hat oder ein Benutzer, der unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann von der Sportanlage verwiesen werden (Platzverweis). Bei Platzverweis werden entrichtete Entgelte nicht erstattet.

(5) Bei besonders schwerwiegenden Verst^ßen, die zum Platzverweis geführt haben, kann das Betreten aller Sportanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Benutzungsausschluss bzw. Hausverbot).

(6) Das Zeigen und Tragen von Symbolen rechtsextremistischen oder ausländerfeindlichen Charakters im Bereich der Sportanlagen der Stadt Erfurt ist verboten. Zuwiderhandlung wird mit einem sofortigen Verbot des Betretens der Sportanlagen geahndet.

§ 6

Sorgfaltspflicht

(1) Die Benutzer sind zur pfleglichen und sach-

gemäßen Benutzung der Sportanlage verpflichtet und haben sie vor Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verlusten an den Sportanlagen außerhalb des üblichen Verschleißes einschließlich deren unselbstständigen Teile. Ist die Erlaubnis zur Benutzung einer juristischen Person erteilt, so haftet diese neben den Benutzern gesamtschuldnerisch.

(3) Der Veranstalter stellt die Landeshauptstadt Erfurt von etwaigen Schadensansprüchen, eingeschlossen Prozesskosten, aus Anlass der Überlassung der Sportstätte zur Benutzung aufhaltenden Personen, einschließlich Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage, deren Einrichtung oder deren Zugangswege entstehen und gegen die Landeshauptstadt Erfurt gerichtet sind. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Landeshauptstadt Erfurt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Landeshauptstadt Erfurt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung der Landeshauptstadt Erfurt als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand nach §§ 836 bis 838 BGB aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie auf Amtspflichtverletzung bleibt unberührt.

(4) Die Landeshauptstadt Erfurt haftet nicht für die im Rahmen des Übungs- oder Wettkampfbetriebes oder aus anderen Gründen eingebrachten Sachen des Benutzers (einschließlich Fahrzeuge).

(5) Der Benutzer haftet für alle durch eine Verzögerung der Beendigung der Benutzung der Landeshauptstadt Erfurt entstehenden Schäden.

§ 7

Ordnungs-, Kassen- und Sanitätsdienst, Versicherungen

(1) Der Benutzer stellt soweit erforderlich auf eigene Kosten das Ordnungs-, Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung kann die Landeshauptstadt Erfurt von dem Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung des Benutzers gegen Personenund Sachschäden, Stellung einer Kaution oder einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes abhängig machen.

§ 8

Steuern und Anmeldungen

(1) Der Benutzer trägt die mit seiner Nutzung verbundenen notwendigen Abgaben und Steuern, insbesondere die Vergnügungssteuer.

(2) Der Benutzer hat alle die über § 5 hinausgehenden hoheitlicher Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen selbst einzuholen und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 9

Allgemeine Verhaltenspflichten/-regeln

(1) Benutzer haben sich in der Sportanlage so zu verhalten, dass

a) kein anderer Benutzer oder unbeteiligter Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt oder behindert wird und

b) die Sportanlage nicht beschädigt und/oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar abgenutzt oder verunreinigt wird.

Jede Veränderung und/oder Ergänzung der Sportanlage (z. B. bauliche Veränderung, schmückungen, Absperrungen, Aufstellungen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten oder Verschläge) bedarf der vorherigen Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt. (3) Genehmigte Veränderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen sind unter Aufsicht der Landeshauptstadt Erfurt oder deren Beauftragten vom Benutzer auf eigene Kosten durchzuführen

(4) Der Benutzer hat Änderungen oder Ergänzungen der Sportanlagen auf Verlangen der Landeshauptstadt Erfurt innerhalb der gesetzten Frist auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

§ 10

Sportkleidung

Die Wettkampfflächen der Sportanlage dürfen nur mit Sportbekleidung benutzt werden.

§ 11

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 12

Begleitende Gewerbeausübung

(1) In der Sportanlage ist der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken

einschließlich des Anbietens

sonstiger gewerblicher Leistungen nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt erlaubt.

(2) Die begleitende Gewerbeausübung ist mit der Antragstellung auf Erteilung der Erlaubnis nach Inhalt und Umfang zu benennen.

§ 13

Werbung und Lautsprecher

(1) Werbung innerhalb der Sportanlage, wie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten, Aufsteigenlassen von Werbeballons, ist nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt zulässig.

(2) Die Benutzung von Lautsprechern innerhalb der Sportanlage außerhalb sporttypischer Einrichtungen, wie Startanlagen, bedarf der vorherigen Einwilligung der Landeshauptstadt Erfurt.

Anlager

1 - Muster einer Hallenordnung

2 - Muster einer Platzordnung

Anlage 1 der Allgemeinen Benutzungsordnung

Muster einer Hallenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für alle Sporthallen im Sinne des § 1 II Nr. 2 der Sportanlagensatzung (SportanlS) unmittelbar.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der Sporthalle ist erlaubnispflichtig. Die von der Landeshauptstadt Erfurt auf der Grundlage der SportanlS vom 21. Februar 2001 erteilte Erlaubnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Benutzung der Sporthalle ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird auf der Grundlage der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhoben.

(3) Wird die mit der Erlaubnis ausgewiesene Anzahl der Benutzer zu mehr als 50 % unterschritten, ist das Hallenpersonal berechtigt, die Erlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

§ 3 Verhalten

(1) Die Benutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind die Halle und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(2) Die Sporthalle einschließlich aller Nebenräume dürfen durch Sportler, insbesondere Kinder und Jugendliche, nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter oder des Veranstalters betreten und benutzt werden. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Schäden sind dem Hallenpersonal umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Die mit der Erlaubnis bestimmte Benutzungszeit ist einzuhalten. Das Ende der Benutzungszeit ist mit dem Verlassen des Gebäudes gegeben.

- (3) Neben den Bestimmungen in der Allgemeinen Benutzungsordnung ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer zugelassen sind,
- b) auf den Zu- und Abgängen der Tribünen zu stehen oder zu sitzen, bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren.
- c) die zugelassene Höchstzuschauerzahl zu überschreiten,
- d) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,
- e) Fahnen bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen.
- f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschußvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- g) alkoholische Getränke mitzubringen,
- h) Tiere mitzuführen,
- i) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu wer-

- fen bzw. zu schütten,
-) offenes Feuer anzulegen,
- k) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
- l) Haftmittel (Baumharz, Wachse o.ä.) zu verwenden.
- m) den Sportbetrieb in Straßenschuhen, Stollenschuhen, Spikes, Noppenschuhen und mit Schuhen ohne abriebfeste Sohlen durchzuführen,
- n) Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartigen Gasdruckfanfaren mitzuführen.

§ 4 Einrichtungen und Geräte

(1) Einrichtungen und alle Geräte dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen. Verstellbare Turngeräte sind auf die niedrigste Höhe einzustellen; Barrenholme sind zu entspannen; Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren.

(2) Die leihweise Entnahme von Geräten und die Verwendung auf Außenanlagen bedarf der Zustimmung des Hallenpersonals.

§ 5 Verkauf

Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erfolgen. Getränke sind in Papp- bzw. Plastikbecher (kein Hartplastik) umzufüllen. Speisen und Getränke dürfen auf keinen Fall in dem sportfunktionalen Bereich (Sportfläche, Umkleideräume usw.) verzehrt werden.

§ 6 Hausrecht/Aufsicht

(1) Das Hausrecht hat die Landeshauptstadt Erfurt, der Oberbürgermeister vertreten durch die Mitarbeiter des Sportamtes, insbesondere den Hallenwart.

(2) Bei Wettkampfveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter obliegt die Aufsicht dem Veranstalter; er kann sich dabei durch Ordnungsdienste unterstützen lassen.

(3) Bei Wettkampfveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter übt neben der Landeshauptstadt Erfurt der Veranstalter das Hausrecht gemäß § 5 Allgemeine Benutzungsordnung aus.

Anlage 2 der Allgemeinen Benutzungsordnung

Muster einer Platzordnung

§ 1

Geltungsbereich

Die Platzordnung gilt für alle Sportplätze im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Sportanlagensatzung (SportanlS) unmittelbar.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Der Sportplatz und die dazugehörigen Aufbauten dürfen nur innerhalb der festgelegten Benutzungszeiten und für den genehmigten Zweck in Anspruch genommen werden.

(2) Auf dem Sportplatz dürfen sich als Besucher nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen. Eintrittskarte oder Berechtigungsnachweis sind dem dazu berechtigten Bediensteten der Landeshauptstadt Erfurt oder dem Ordnungsdienst des Veranstalters auf Verlangen vorzuweisen,

§ 3

Verhalten

(1) die Benutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind der Sportplatz und die benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

(2) Der Sportplatz und Nebenräume dürfen durch Kinder und Jugendliche nur in Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiter oder des Veranstalters betreten und genutzt werden. Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Sportplatzordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Die vor oder während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Schäden sind dem Sportplatzpersonal umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

(3) Der Sportplatz einschließlich der Dusch- und Umkleideräume ist grundsätzlich mit Beendigung der Benutzungszeit zu verlassen. Ausnahmen bestimmt das Sportplatzpersonal.

(4) Die Benutzer haben sich spätestens drei Tage vorher beim Sportplatzpersonal abzumelden, wenn eine Benutzung nicht erfolgt.

(5) Neben den Bestimmungen in der Allgemeinen Benutzungsordnung ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Bereiche zu betreten, die nicht für Benutzer zugelassen sind,
- b) auf den Zu- und Abgängen zu stehen oder zu sitzen, bzw. Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
- c) Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mit sich zu führen,
- d) Fahnen- bzw. Transparentstangen über 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mit sich zu führen,
- e) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- f) alkoholische Getränke mitzubringen,
- g) freilaufende Tiere mitzuführen oder mit Tieren die Sportfläche zu betreten,
- h) Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Zuschauerbereiche zu werfen bzw. zu schütten,
- i) offenes Feuer anzulegen,
- j) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- k) Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoffhaltige (FCKW-) oder gleichartige Gasdruckfanfaren mitzuführen.

§ 4

Einrichtungen und Geräte

(1) Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen.

(2) Die leihweise Entnahme von Geräten und die Verwendung auf Außenanlagen bedarf der Zustimmung des Sportplatzpersonals.

§ 5

Hausrecht/Aufsicht

(1) Das Hausrecht hat die Landeshauptstadt Erfurt, der Oberbürgermeister, vertreten durch die Mitarbeiter des Sportamtes, insbesondere den Sportanlagenwart.

(2) Bei Wettkampfveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter obliegt die Aufsicht dem Veranstalter; er kann sich dabei durch Ordnungsdienste unterstützen lassen.

(3) Bei Wettkampfveranstaltungen und Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter übt neben der Landeshauptstadt Erfurt der Veranstalter das Hausrecht gemäß § 5 Allgemeine Benutzungsordnung aus.

* * 4

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 17. April 2001 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 23. April 2001

Manfred **Ruge** Oberbürgermeister

Anlage 2 – Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung – SportanlTarifO –) vom 23. April 2001

Auf Grund der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nrn. 10, 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und dem Thüringer Sportfördergesetz vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 22. Februar 2001 folgende Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen beschlossen:

Entgeltpflicht

(1) Für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhebt die Landeshauptstadt Erfurt privatrechtliche Entgelte (Preise) nach dieser Tarifordnung.

(2) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Erhalt der Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Sportanlage.

(3) Das Entgelt zur Benutzung der städtischen Sportanlage wird fällig mit dem vereinbarten Beginn der Benutzung. Die Landeshauptstadt Erfurt kann Vorauszahlungen verlangen. Als vereinbarter Beginn der Benutzung gilt auch der Nutzungsbeginn gemäß veröffentlichtem Benutzungsplan.

§ 2

Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist der Veranstalter oder der Besucher einer Sportanlage. Als Veranstalter gilt auch derjenige, der die Benutzung einer städtischen Sportanlage beantragt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgeltmaßstab

(1) Entgeltmaßstab für die Benutzung der städtischen Sportanlagen sind die Benutzer bezogen auf eine Zeiteinheit.

(2) Die Überschreitung der Benutzungsdauer erhöht das zu zahlende Entgelt. Es ist für jede angefangene Einheit der Benutzungszeit das Entgelt für die Benutzung der gleichen Art zu entrichten.

§ 4 Entgeltbefreiung

(1) Die Benutzung städtischer Sportanlagen ist für den eingetragenen gemeinnützigen Sportverein mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt und für ihre Gäste oder Spielpartner entgeltfrei. Entsprechendes gilt für allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Hochschulen und die Universität mit Sitz Erfurt

(2) Die Entgeltfreiheit gilt

auch für alle von der Landeshauptstadt Erfurt, Jugendamt oder von den freien Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Erfurt, durchgeführten Sportveranstaltungen.

(3) Die Entgeltbefreiung erstreckt sich auf die regulären, vom Fachverband veranstalteten Spielserien, Meisterschaften, Pokalrunden, Wettkämpfe oder dergleichen, den Trainingsbetrieb, den obligatorischen und den fakultativen Sportunterricht.

(4) Die Entgeltbefreiung ist auf die Benutzung der Sportanlage zur Sportdurchführung zum Zwecke der Körperertüchtigung sowie auf die zum unmittelbaren Betrieb notwendigen Einrichtungen, wie Toiletten, Umkleideräume, Wasch- und Duschmöglichkeiten beschränkt.

(5) Die Entgeltbefreiung gilt nicht für

- a) kostenintensive Nebenleistungen
- b) die Benutzung der Sportanlagen für Turniere, Kurse und Vergleichba-
- c) Wettkampfveranstaltung in Sportanlagen mit mehr als 500 Zuschauerplätzen, sofern von den Zuschauern Eintrittsgelder erhoben werden.
- (6) Inhaber eines Sozialaus-

weises der Landeshauptstadt Erfurt sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit.

(7) Kinder bis zu einem Alter von 4 Jahren in Begleitung und Aufsicht Erwachsener zahlen kein Entgelt.

8 5

Entgeltermäßigung

(1) Eine Ermäßigung von 50 % erhalten bei Vorlage der Ermäßigungsberechtigung

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) Studenten und Auszubildende,
- c) Wehr- und Ersatzdienstleistende.
- d) Schwerbehinderte ab 50
 Behinderung und ggf. ihre anspruchsberechtigte Begleitperson,
- e) Arbeitslose oder ausbildungsplatzsuchende Jugendliche bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres, die im Besitz eines Freizeitpasses sind,
- f) Arbeitslose.

(2) Familien mit 3 und mehr Kindern im Alter bis zu 16 Jahren und ständigen Wohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben Anspruch auf Erteilung eines Familienpasses/Sport, der die Kinder von der Zahlung des Entgeltes befreit.

(3) Das Gewähren der Entgeltermäßigung gemäß Abs. 1 ist unabhängig vom Wohn-

100,00 DM/Tag

sitz des Ermäßigungsberechtigten.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Bestandteil dieser Tarifordnung sind die Anlagen 1 und 2 "Preise und Tarife". Mit Inkrafttreten der Tarifordnung gelten die Preise in DM (Anlage 1) befristet bis zum 31. Dezember 2001. Die Preise in Euro (EUR) (Anlage 2) treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Diese Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen und Bäder - Sportstättengebührenordnung vom 20. April/6. Mai 1994, Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9/1994 vom 6. Mai 1994, Blatt 5 f. i.d.F. der Änderungssatzung vom 14. Dezember 1996, Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 24/1996 vom 14. Dezember 1996, Blatt 29 außer Kraft.

Erfurt, den 23. April 2001

Manfred **Ruge** Oberbürgermeister

Anlagen:

- 1 Preise und Tarife in DM
- 2 Preise und Tarife in EUR

(Fortsetzung auf Seite 8)

Anlage 1

zur Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (SportanlTarifO)

Preise und Tarife in DM

Es gelten folgende Preise:

Sportanlage	Zweck	Preis
52.01 Kegelbahn		10,00 DM/Bahn und Stunde
52.02		
Eislaufen (Winter)	tägliche Erstbenutzung tägliche Erstbenutzung bei Vorliegen einer Ermäßigung Verlängerung Verlängerung bei Vorliegen einer Ermäßigung Jahreskarte für Erwachsene Monatskarte für Erwachsene "12-er Karten" für Erwachsene "12-er Karten" bei Vorliegen einer Ermäßigung	5,00 DM/Person und 1,5 Stunde 2,50 DM/Person und 1,5 Stunde 1,50 DM/Person und angefangene 1/2 Stunde 1,00 DM/Person und angefangene 1/2 Stunde 280,00 DM/Person und Kalenderjahr 40,00 DM/Person und Kalendermonat 55,00 DM/Person für 12 x 1,5 Stunden 27,00 DM/Person für 12 x 1,5 Stunden
52.03		
Rollschuhlaufen und Skating (Sommer)	tägliche Erstbenutzung Verlängerung Verlängerung bei Vorliegen einer Ermäßigung	3,00 DM/Person und 1,5 Stunden 1,00 DM/Person und angefangene 1/2Stunde 0,50 DM/Person und angefangene 1/2Stunde
52.04		
Leihentgelte u.a.	Ausleihe von angebotenen Freizeitsportgeräten Ausleihe von Sportschuhen	1,00 DM/Sportgeräteeinheit und Stunde 2,00 DM/Paar und Stunde
52.05 Sportplatz	zur Körperertüchtigung und zur Durchführung von Schulsport	50,00 DM/Sportplatz und 2 Stunden, maximal

Sportanlage	Zweck	Preis
	s.w.v., saisonale Benutzung eines Sportplatzes (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan) zu anderen, wie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken	300,00 DM/Benutzungsjahr 0,05 DM bis 5,00 DM je m²/Tag
52.06 Sporthalle	zur Körperertüchtigung und Schulsport saisonale Hallennutzung (2 Stunden wöchentlich nach	100,00 DM bis 3 Stunden
	Benutzungsplan, während der Sommersaison von April bis September) saisonale Hallennutzung (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan während der Wintersaison von Oktober	300,00 DM bis 500,00 DM je Saison
	bis März) zu anderen, wie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken	500,00 DM bis 850,00 DM je Saison 300,00 DM bis 1.000,00 DM/Tag
		bei Teilnutzung: 0,50 DM bis 5,00 DM/m² genutzte Fläche/Tag
52.06.1 Sporthalle, davon nur Gymnastikraum	a) bis zu 2 Stunden:b) bis zu 5 Stunden:c) ab 6 Stunden:	40,00 DM/Stunde 30,00 DM/Stunde 20,00 DM/Stunde, jedoch nicht mehr als 120,00 DM
52.06.2 Sporthalle, davon nur Nebenraum zum Gymnastikraum		50,00 DM/Tag
52.06.3 Sporthalle, davon nur Klubraum		20,00 DM/Stunde, jedoch nicht mehr als 70,00 DM/Kalendertag
52.06.4 Sporthalle	Übernachtung	5,00 DM/Person und Übernachtung
52.07 Schulsporthallen	zur Körperertüchtigung außerhalb des Benutzungsplanes	20,00 DM bis 70,00 DM/Stunde
52.08 Leichtathletikhalle	zu anderen Zwecken als der Körperertüchtigung oder dem Sport dienenden Zwecken sowie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken	3.000,00 DM bis 5.500,00 DM/Tag Zusatzreinigung 80,00 DM bis 250,00 DM
52.08.1 Foyer	nichtsportliche Nutzung durch Vereine Verkaufsveranstaltung	80,00 DM/Tag 900,00DM/Tag
	sonstige nicht kommerzielle Veranstaltungen	200,00 DM/Tag
52.08.2 Ausleihe mobile Tribüne	jeweils ab Leichtathletikhalle, eingeschlossen dazugehörige Auf- und Abgänge für Außeneinsatz bis zu 200 Tribünenplätzen für Außeneinsatz bis zu 500 Tribünenplätzen für Außeneinsatz ab 501 Tribünenplätzen für Inneneinsatz eingeschlossen Auf- und Abbau	je 3,00 DM/Platz und Tag je 2,50 DM/Platz und Tag je 2,00 DM/Platz und Tag
	für 24 - 28 Sitzplätze je Segment	40,00 DM/Segment und Tag
52.08.3 Sportboden für Ballsportarten	eingeschlossen Auf- und Abbau	800,00 DM/Tag
52.08.4 Versammlungsraum	für Schulungen, Konferenzen, Familienfeierlichkeiten o.ä.	80,00 DM/Tag
52.08.5 Tagungsraum	für Schulungen, Tagungsbüro, Familienfeierlichkeiten	80,00 DM/Tag
52.09 Thüringenhalle	zu anderen Zwecken als der Körperertüchtigung oder dem Sport dienenden Zwecken sowie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken	1,20 DM je m² und Tag (dav. Anteil Betriebskosten 0,17DM/Tag) zuzüglich bei Bedarf: Bestuhlung 700,00 DM/Tag Reinigung 600,00 DM bis 2.500,00 DM erhöhter Strombedarf 50,00 DM bis 150,00 DM
52.10 Steigerwald-Stadion	zu anderen Zwecken als der Körperertüchtigung oder dem Sport dienenden Zwecken sowie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken	5.000,00 DM bis 50.000,00 DM 200,00 DM/Sportplatz und 2 Stunden asphaltierte Flächen: 0,10 DM bis 2,50 DM pro m² und Tag

(Fortsetzung von Seite 8)

Zweck **Preis Sportanlage** 52.11.1

Nutzung der Flutlichtanlage 500,00 DM/2 Stunden

unter der Tribüne 200,00 DM/Tag Presseraum

52.11.3

200,00 DM/Tag Warm-up-Raum

52.12

Sportlerheim Erfurt-Hochheim Speisesaal 100,00 DM/Tag

52.13

Versorgungsstände zur Eigenversorgung der Vereine bei Sportveranstaltungen 20,00 DM/Tag

52.14

Eissportanlage zu anderen Zwecken als der Körperertüchtigung oder dem

Sport dienenden Zwecken sowie außerhalb des

Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken

je Eisfeld

200,00 DM/ Stunde maximal 3.000,00 DM/Tag

52.15

außerhalb der unter Ziffer 1 bis 14 vorgegebenen Sonstiges

Zweckbestimmung

frei vereinbart nach eingeschätztem

wirtschaftlichem Ertrag des Antragstellers

Anlage 2

zur Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (SportanlTarifO)

Preise und Tarife in Euro

Es gelten folgende Preise:

Sportanlage	Zweck	Preis
52.01		5,00 EUR/Bahn und Stunde
Kegelbahn		5,00 EUR/Bailli ulid Stulide
52.02 Eislaufen (Winter)	tägliche Erstbenutzung tägliche Erstbenutzung bei Vorliegen einer Ermäßigung Verlängerung Verlängerung bei Vorliegen einer Ermäßigung Jahreskarte für Erwachsene Monatskarte für Erwachsene "12-er Karten" für Erwachsene "12-er Karten" bei Vorliegen einer Ermäßigung	2,50 EUR/Person und 1,5 Stunde 1,30 EUR/Person und 1,5 Stunde 0,80 EUR/Person und angefangene 1/2Stunde 0,50 EUR/Person und angefangene 1/2Stunde 143,00 EUR/Person und Kalenderjahr 20,50 EUR/Person und Kalendermonat 28,00 EUR/Person für 12 x 1,5 Stunden 13,80 EUR/Person für 12 x 1,5 Stunden
52.03		
Rollschuhlaufen und Skating (Sommer)	tägliche Erstbenutzung Verlängerung Verlängerung bei Vorliegen einer Ermäßigung	1,50 EUR/Person und 1,5 Stunden 0,50 EUR/Person und angefangene 1/2Stunde 0,30 EUR/Person und angefangene 1/2Stunde
52.04		
Leihentgelte u.a.	Ausleihe von angebotenen Freizeitsportgeräten Ausleihe von Sportschuhen Aufbewahrung von Wertsachen	0,50 EUR/Sportgeräteeinheit und Stunde 1,00 EUR/Paar und Stunde 0,50 EUR/Person, unabhängig von Anzahl der Wertsachen
52.05		
Sportplatz	zur Körperertüchtigung und zur Durchführung von Schulsport s.w.v., saisonale Benutzung eines Sportplatzes (2 Stunden	25,50 EUR/Sportplatz und 2 Stunden, maximal 51,00 EUR/Tag
	wöchentlich nach Benutzungsplan) zu anderen, wie außerhalb des Benutzungsplanes	153,50 EUR/Benutzungsjahr
	oder zu kommerziellen Zwecken	0,03 EUR bis 2,60 EUR je m²/Tag
52.06 Sporthalle	zur Körperertüchtigung und Schulsport saisonale Hallennutzung (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan, während der Sommersaison von	51,00 EUR bis 3 Stunden
	April bis September)	153,50 EUR bis 255,50 EUR je Saison

(Fortsetzung von Seite 9)

Sportanlage	Zweck	Preis
	saisonale Hallennutzung (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan während der Wintersaison von Oktober bis März) zu anderen, wie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken	255,50 EUR bis 434,50 EUR je Saison 153,50 EUR bis 511,00 EUR/Tag bei Teilnutzung: 0,25 EUR bis 2,60 EUR/m² genutzte Fläche
52.06.1 Sporthalle, davon nur Gymnastikraum	a) bis zu 2 Stunden: b) bis zu 5 Stunden: c) ab 6 Stunden:	20,50 EUR/Stunde 15,00 EUR/Stunde 10,00 EUR/Stunde, jedoch nicht mehr als 62,00 EUR
52.06.2 Sporthalle, davon nur Nebenraum zum Gymnastikraum		25,50 EUR/Tag
52.06.3 Sporthalle, davon nur Klubraum		10,00 EUR/Stunde, jedoch nicht mehr als 36,00 EUR/ Kalendertag
52.06.4 Sporthalle	Übernachtung	2,50 EUR/Person und Übernachtung
52.07 Schulsporthallen	zur Körperertüchtigung außerhalb des Benutzungsplanes	10,00 EUR bis 36,00 EUR/Stunde
52.08 Leichtathletikhalle	zu anderen Zwecken als der Körperertüchtigung oder dem Sport dienenden Zwecken sowie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken	1.534,00 EUR bis 2.812,00 EUR/Tag Zusatzreinigung 41,00 EUR bis 128,00 EUR
52.08.1 Foyer	nichtsportliche Nutzung durch Vereine Verkaufsveranstaltung sonstige nicht kommerzielle Veranstaltungen	41,00 EUR/Tag 460,00 EUR/Tag 102,50 EUR/Tag
52.08.2 Ausleihe mobile Tribüne	jeweils ab Leichtathletikhalle, eingeschlossen dazugehörige Auf- und Abgänge a) für Außeneinsatz bis zu 200 Tribünenplätzen b) für Außeneinsatz bis zu 500 Tribünenplätzen c) für Außeneinsatz ab 501 Tribünenplätzen d) für Inneneinsatz eingeschlossen Auf- und Abbau für 24 - 28 Sitzplätze je Segment	je 1,50 EUR/Platz und Tag je 1,30 EUR/Platz und Tag je 1,00 EUR/Platz und Tag 20,50 EUR/Segment und Tag
52.08.3 Sportboden für Ballsportarten	eingeschlossen Auf- und Abbau	410,00 EUR/Tag
52.08.4 Versammlungsraum	für Schulungen, Konferenzen, Familienfeierlichkeiten o.ä.	41,00 EUR/Tag
52.08.5 Tagungsraum	für Schulungen, Tagungsbüro, Familienfeierlichkeiten	41,00 EUR/Tag
52.09 Thüringenhalle	zu anderen Zwecken als der Körperertüchtigung oder dem Sport dienenden Zwecken sowie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken	0,61 EUR je m² und Tag (dav. Anteil Betriebskosten 0,09 EUR/Tag) zuzüglich bei Bedarf: Bestuhlung 358,00 EUR/Tag Reinigung 307,00 EUR bis 1.278,00 EUR erhöhter Strombedarf 25,50 bis 77,00 EUR
52.10 Steigerwald-Stadion	zu anderen Zwecken als der Körperertüchtigung oder dem Sport dienenden Zwecken sowie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken	2.556,00 EUR bis 25.565 EUR 102,50 EUR /Sportplatz und 2 Stunden asphaltierte Flächen: 0,05 EUR bis 1,30 EUR pro m² und Tag
oz.11.1 Nutzung der Flutlichtanlage		255,50 EUR/2 Stunden
52.11.2 Presseraum	unter der Tribüne	102,50 EUR/Tag
52.11.3 Warm-up-Raum		102,50 EUR /Tag

(Fortsetzung von Seite 11)

Sportanlage	Zweck	Preis
52.12 Sportlerheim Erfurt-Hochheim	Speisesaal	51,00 EUR /Tag
52.13 Versorgungsstände	zur Eigenversorgung der Vereine bei Sportveranstaltungen	10,00 EUR /Tag
52.14 Eissportanlage	zu anderen Zwecken als der Körperertüchtigung oder dem Sport dienenden Zwecken sowie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken je Eisfeld	102,00 EUR/Stunde maximal 1.535,00 EUR /Tag
52.15 Sonstiges	außerhalb der unter Ziffer 1 bis 14 vorgegebenen Zweckbestimmung	frei vereinbar nach eingeschätztem wirtschaftlichem Ertrag des Antragstellers

Tagesordnung der Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses am 20. Juni 2001, Ort: Rathaus, Raum 225 Beginn: 17.00 Uhr

I. Öffentlicher Teil

- 1. Änderung zur Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2. Probleme behinderter Kinder und Jugendlicher im Freizeitbereich
- Berichterstatter: Behindertenbeirat 15 Min.
- 3. Perspektiven der Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung in Erfurt Berichterstatter: AWO, Diakonie, Caritas 30 Min.
- 4. Diskussion zur Subsidiarität (II. Teil) Berichterstatter: Jugendamt 15 Min.
- 5. Information zum Sachstand Jugendförderplan Berichterstatter: Jugendamt 30 Min.
- Absicherung der Angebote der Jugendarbeit (Realisierung StR VL 219/00)
 Berichterstatter: Jugendarbeit 15 Min.
- 7. Geschäftsbericht 2000 des Jugendamtes Erfurt Berichterstatter: Jugendamt 15 Min.

Manfred **Ruge** Oberbürgermeister

Christoph **Feest**

stellv. Ausschussvorsitzender

Hinweis:

Wegen der vorher stattfindenden Sitzung des Stadtrates kann sich der Beginn etwas verzögern.

Beschluss JHA 013/2001 vom 2. Mai 2001 Anerkennung des Vereins IMAGO Kunst- und Designschule e.V. gemäß § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe

01 Der Verein IMAGO Kunst- und Designschule e.V. wird für den Bereich Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Gebiet der Stadt Erfurt als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Tagesordnung der Sitzung des Kulturausschusses am 12. Juni 2001 um 18.00 Uhr, im Rathaus, Fischmarkt 1, Raum 243

- I. Öffentlicher Teil
- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Information
- 2.1 Diskussionsgrundlage "Kunstnacht und Lange Nacht der Museen" BE: Kulturdirektor

Manfred Ruge Oberbürgermeister i.V. Hutt, Ausschussvorsitzender

Beschluss JHA 012/2001 vom 2. Mai 2001 Allerlei e.V.

01 Der Jugendhilfeausschuss unterstützt Allerlei e.V. in seiner Arbeit im Rahmen der Gleichbehandlung aller Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Erfurt.

02 Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Sachstandsinformation der Verwaltung des Jugendamtes zur Findung von geeigneten Räumlichkeiten zur Kenntnis. Der Jugendhilfeausschuss unterstützt das Er-

gebnis der Stellungnahme der Verwaltung des Jugendamtes vom 10. Januar 2001, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine geeigneten Räumlichkeiten, welche die Gewähr der Umsetzung des eingereichten Konzeptes des Allerlei e.V. bieten, angeboten werden können.

03 Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 3. November 1999, JHA I 012/99 wird aufgehoben.

04 Die Verwaltung wird be-

auftragt, die Nutzungsmöglichkeiten diverser Grundstücke (gem. Beantwortung der Anfrage vom 23. April 2001 an Frau Stadträtin Thierbach) zu überprüfen und dem JHA nach der Sommerpause zu berichten.

Anmerkung zum Beschlusspunkt 04:

Da die Antwort nicht öffentlich war, ist sie nicht Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss JHA 016/2001 vom 2. Mai 2001 Qualitätskriterien für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen in Erfurt

01 Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die "Qualitätskriterien für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Erfurt", wie in der Anlage dargestellt.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft Ki-Ta Qualitätsstandards zu entwickeln und einen Zwischenbericht im Dezember 2001 dem JHA vorzulegen.

Anlage

Qualitätskriterien für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Erfurt

A Strukturqualität

- 1. Standort, Lage, Zustand der Einrichtung
- 2. Größe der Einrichtung
- 3. Außenspielfläche
- 4. Ausstattung und Nutzung der Räume
- 5. Öffnungszeit
- 6. Gebührenerhebung
- 7. Verpflegung8. Personal

9. Konzeption10. Gruppenorganisation

B Prozessqualität

- 1. Aufnahmeverfahren für Kinder, Eingewöhnung
- 2. Tagesablauf
 - Rechte der Kinder, Selbstgestaltungsautonomie
 - gesunde körperliche Entwicklung
 - Erfahrungen und Lernen der Kinder
- 3. Integration und Förderung
- 4. Leitungs- und Teamqualität

 Anspruch an Leiter/in
 - Anspruch an Leiter/in und Erzieher, Qualifikation und Kompetenz
 - Fortbildung
- 5. Familienorientierung
- Grad der Beteiligung
- Angebote
- 6. Gemeinwesenorientierung, Kooperation
- 7. Zusammenarbeit mit Grund- und Förderschulen

C Ergebnisqualität

- 1. Kinderzufriedenheit
- 2. Elternzufriedenheit
- 3. Mitarbeiterzufriedenheit
- 4. Öffentlichkeitszufriedenheit

Beschluss JHA 017/2001 vom 2. Mai 2001 Mitglieder für den Unterausschuss Jugendförderplanung

01 Der Jugendhilfeausschuss benennt für den zeitweiligen Unterausschuss Jugendförderplanung folgende Mitglieder:

für die Fraktion SPD:

J.-G. Kretzschmar **für die Fraktion CDU:** Ute Karger stelly, Michael Panse

für die Fraktion PDS:

Thomas Rathsfeld stelly. Mirko Specht

für die Diakonie:
Jeremias Treu

stelly. Christian Garbe

für die Caritas: Angela Gehrmann

stellv. Andreas Büschleb für die Arbeiterwohlfahrt:

Silko Gastel stellv. Karin Griese

für den Stadtjugendring: B.Catrin Vater

stellv. Markus Hirche für den Paritätischen

Wohlfahrtsverband: Christoph Feest

stellv. Astrid Wabra für die Verwaltung: Rene Deutschendorf

Rene Deutschendor stellv. Kerstin Teply

Beschluss JHA 015/2001 vom 2. Mai 2001 Förderprogramm "Lokale Aktionspläne für Toleranz und Demokratie*

01 Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag im Rahmen des Förderprogramms "Lokale Aktionspläne für Toleranz und Demokratie" bei der Stiftung SPI zu stellen.

Beschluss StU 004/2001 vom 15. Mai 2001

Bestätigung der Straßen-Entwurfsplanung für die Hauptstraße in Stotternheim einschließlich Gestaltungskonzeption des Bereiches Karlsplatz (Westseite)

01 Die Entwurfsplanung für den Straßenbau der Hauptstraße in Stotternheim im Abschnitt Riethgasse bis Mittelhäuser Straße wird bestätigt.

02 Die Entwurfsplanung ist den Bürgern im Rahmen einer Einwohnerversammlung vorzustellen

Hinweis:

Die Entwurfsplanung liegt im Bürgerservice zur Einsicht-

Beschluss GuS 003/2001 vom 16. Mai 2001 Förderung von Personalkosten im Frauenprojektbereich

01 Der Prioritätensetzung wie folgt wird zugestimmt:

- 1. Koordinatorin, Beraterin, Projektplanerin (FTZ e. V.)
- 2. Koordinatorin Beratung/Bildung (FKBZ Brennessel e. V.)
- 3. Koordinatorin TIAMAT e. v.
- 4. Soziale Betreuung (FTZ e. V.)
- 5. Beraterin für Opfer sexualisierter Gewalt (FKBZ Brennessel e. V.)

02 Der Förderung der Koordinatorinnen im FrauenTechnik-Zentrum und im FKBZ Brennessel in Höhe von insgesamt 65.390,99 DM wird zur Sicherung der Projekte in voller Höhe zugestimmt.

03 Die Mittelsperre in Höhe von 4.050 DM kann z.Z. durch fehlenden Deckungsvorschlag nicht aufgehoben werden. Mit dem verbleibenden Restbetrag in Höhe von 11.559,01 DM wird die Stelle Koordinatorin TIAMAT e.V. anteilig ge-

04 Die Bezuschussung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltsplanes 2001 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Beschluss Nr. 097/2001 vom 23. Mai 2001 Änderung § 20 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeindeund Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 23. Mai 2001 folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1: Änderung im § 20:

Abs. 7 wird um Satz 3 ergänzt. "Die übrigen Ausschüsse wählen im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des gewählten Stellvertreters einen weiteren Stellvertreter, der die Leitung der Sitzung für diesen Tag übernimmt."

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

> Manfred Ruge Oberbürgermeister

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. NOO41/2001-2132-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die Stadtwerke Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende Erdgas-Hochdruck-Netz Erfurt (entlang der B 4) mit einer Schutzstreifenbreite von 6 bis 8 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung Erfurt, Flur 1, Flurstücke 91/13 und 98/4, Flur 2 Flurstücke 1/3, 3/2, 5/2, 6/5, 22/6, 23/4, 24/5, 134/14, 134/15, 135/4, 1169/2, Flur 3 Flurstücke 22/9, 23/3, 23/9, 23/12, 32/4, 33/2, 34/2, 35/4, 35/5, 39/5, 96/3, 98/2 und Flur 6 Flurstücke 41/63 und 41/79 sowie der Gemarkung Marbach Flur 3 Flurstücke 49/5, 50/1, 51/3, 51/5, 51/8, 55/3, 55/4. 90/4, 92/2, 92/3, 102/3 können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Thüringer Landesamt für Straßenbau. Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen. Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.Dezember 1994 (BGBl, IS.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GB-BerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 23. Mai 2001 Thüringer Landesamt für Straßenbau Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen Außenstelle Sondershausen Im Auftrag gez. Lampe Außenstellenleiterin

Beschluss StU 005/2001 vom 15. Mai 2001 Zuschüsse an Verbände und Umweltgruppen 2001

01 Die Zuschüsse für Vereine und Umweltgruppen im Haushaltsjahr 2001 werden gemäß Anlage bestätigt.

02 Die Zuschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltsplanes 2001 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Anlage

		Aili	aye		
Nr.	Name-Verein/	Gesamt-	beantragter	bestätigter	Bemerkung/
	Projekt	kosten	Zuschuss	Zuschuss	Nebenbestim.
1	Intiative teilAuto Erfurt/				
	Reduktion des				Verwendung
	Parkraumbedarfes	16.600,00 DM	8.300,00 DM	4.105,00 DM	für Werbung
2	Verein der Freunde und				
	Förderer des Naturkunde-				
	museums Erfurt e.V./				keine
	Bekanntheitsgrad Erfurts	8.650,00 DM	4.200,00 DM	0,00 DM	Förderung
3	Naturschutzbund				
	Deutschland Kreisverband				
	Erfurt e.V./Auswirkungen				keine
	Windpark	7.120,00 DM	3.911,00 DM	0,00 DM	Förderung
4	Naturschutzbund				
	Deutschland Kreisverband				
	Erfurt e.V. / Siedlungs-				
	entwicklung in Erfurt	8.038,00 DM	4.890,00 DM	2.000,00 DM	
5	Naturschutzbund				
	Deutschland Kreisverband				
	Erfurt e.V. / Erfassung				
	Brutbestand Wiesenbrüter	4.811,00 DM	2.405,00 DM	2.405,00 DM	
6	Kulturbund Für Europa e.V/	•			Kooperation
	Faltblatt GLB "Blosenburg"	4.640,00 DM	4.640,00 DM	2.640,00 DM	mit unterer
					Naturschutzbeh.
7	Förderverein Freizeit-				
	und Erholungspark Nord-				
	strand e.V. / Erhaltung				Verwendung zur
	und Erweiterung des				Müllbeseitigung
	Feuchtbiotops	5.500,00 DM	4.500,00 DM	3.000,00 DM	
	-				

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. NO042/2001-2112-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen das Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die Stadtwerke Gasversorgung Erfurt GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende Erdgas-Niederdruck-Netz Erfurt (entlang der B 4) mit einer Schutzstreifenbreite von 1 bis 1,5 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung Erfurt, Flur 2, Flurstücke 134/14 und 135/4 Flur 3 Flurstücke

48/1 und 98/4 sowie Flur 6 Flurstücke 40/4, 41/37. 1039/6 und 1194/6 können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.Dezember 1994 (BG-Bl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GB-BerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch ei-

nen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch

Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitunge

sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 23. Mai 2001 Thüringer Landesamt für Straßenbau Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen Außenstelle Sondershausen Im Auftrag gez. Lampe Außenstellenleiterin

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. NO043/2001-2132-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, in 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das bestehende Erdgas-Hochdruck-Netz Erfurt (Erfurt-Nord, Roter Berg) nebst Einbauten und Zubehör mit einer Schutzstreifenbreite von 6 bzw. 8 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung Erfurt, Flur 62, Flurstücke 7/2, 7/7, 7/10 und 61/1, Flur 63 Flurstücke 23/8, 23/14, 23/15, 23/16, 24/1,

25/1, 25/3, 26/14, 26/15, 26/16 und 26/17 und Flur 64, Flurstücke 184/1, 273 und 359; der Gemarkung Gispersleben-Viti Flur 3, Flurstücke 52/3, 53/6, 53/8, 53/10, 54/2, 55/2, 56/5, 58/3, 58/7 und 58/8 und Flur 6, Flurstücke 623/9, 625, 630, 631, 632, 633 und 639 und der Gemarkung Ilversgehofen, Flur 1, Flurstücke 2/5, 2/8 und 2/10 können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen. Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GB-BerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch

Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unterneh-

men dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 23. Mai 2001

Thüringer Landesamt für Straßenbau Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen Außenstelle Sondershausen Im Auftrag gez. Lampe Außenstellenleiterin

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. NO044/2001-2112-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, in 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für das be-

stehende Erdgas-Niederdruck-Netz Erfurt (Erfurt-Nord, Roter Berg) nebst Einbauten und Zubehör mit einer Schutzstreifenbreite von 1 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentü-

mer der Gemarkung Erfurt, Flur 64, Flurstücke 184/1, 200, 438, 443/1 und 449 können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.Dezember 1994 (BG-Bl. I S. 3900).

(Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GB-BerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstan-

dene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet wernis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von

den, dass kein Einverständ-

von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

> Sondershausen, den 23. Mai 2001

Thüringer Landesamt für Straßenbau Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen Außenstelle Sondershausen Im Auftrag gez. Lampe Außenstellenleiterin

Bekanntmachung

einer Leitung betroffen ist

oder in anderer Weise, als

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. NO045/2001-1131-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen das Thüringer Landesamt für Straßenbau. Außenstelle Sondershausen - gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt - Strom und Fernwärme GmbH-, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende 110 kV Freileitung Gispersleben - Erfurt Flughafen - Erfurt West (Gis-ErF-ErW) mit einer Schutzstreifenbreite von 26 bis 35 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung Marbach, Flur 2, Flurstücke 166/1 und 168/3 können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes. Zimmer 425. Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr. donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einse-

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV vom 20. Dezember 1994 (BG-Bl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GB-BerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag

zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bit-

ten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

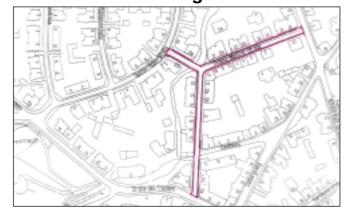
> Sondershausen, den 23. Mai 2001

Thüringer Landesamt für Straßenbau Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen Außenstelle Sondershausen Im Auftrag gez. Lampe Außenstellenleiterin

Beschluss BuV 018/2001 vom 17. Mai 2001 Abschnittsbildung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung Umfeld Thomas-Müntzer-Straße

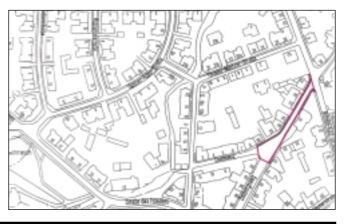
01 Gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Stadt Erfurt vom 15.08.1994 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19.08.1994), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16.07.1999 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 06.08.1999) werden für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung Umfeld Thomas-Müntzer-Straße folgende Abschnitte gebildet:

- Abschnitt Thomas-Müntzer-Straße - (Anlage 1)
- 2. Abschnitt Gustav-Adolf-Straße - (Anlage 2)
- 3. Abschnitt Dammweg (Anlage 3)
- 4. Abschnitt Dalbergsweg - Dalbergsweg von Haus Nr. 27 - Einmündung Dammweg bis Einmündung Wilhelm-Külz-Straße (Anlage 4)









Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 1. bis 30. April 2001

Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
737/01	29.03.01	2 Schlüssel	Aldi Parkplatz/Steinplatz	02.10.2001
739/01	20.03.01	Mountainbike	Prager Str.Parkhaus	02.10.2001
741/01	30.03.01	Stockschirm	Straßenbahn 6	30.09.2001
743/01	30.03.01	1 Schlüssel	EVAG	30.09.2001
744/01	01.04.01	Kinderbrille	Bus 112	02.10.2001
745/01	01.04.01	Sweatshirt	EVAG	02.10.2001
746/01	30.03.01	Stockschirm	Straßenbahn 4	30.09.2001
747/01	30.03.01	Damenknirps	Straßenbahn 4	02.10.2001
749/01	01.04.01	Handy	Straßenbahn N3	02.10.2001
750/01	01.04.01	Mütze	Straßenbahn 3	01.10.2001
751/01	01.04.01	Damenknirps 3 Schlüssel	Straßenbahn 4	02.10.2001
754/01 755/01	27.03.01 29.03.01	Schlüsseltasche, Beutel	Michaelisstr./PP Straßenbahn 4/5	03.10.2001 03.10.2001
756/01	02.04.01	Rucksack/Sportsachen	Bus 51	03.10.2001
757/01	02.04.01	Strickjacke, Schal	Straßenbahn 6	03.10.2001
758/01	03.04.01	CD und MC	Bus 20	03.10.2001
759/01	02.04.01	Handy	Straßenbahn N5	03.10.2001
760/01	30.03.01	Kinderrollschuhe	TEC	03.10.2001
761/01	30.03.01	Damenuhr	TEC	03.10.2001
762/01	30.03.01	Damenbrille	TEC	03.10.2001
763/01	30.03.01	Brille	TEC	03.10.2001
764/01	30.03.01	Handy	TEC	03.10.2001
765/01	30.03.01	Handy	TEC	03.10.2001
766/01	30.03.01	Handy	TEC	03.10.2001
767/01	30.03.01	Schlüsseltasche	TEC	03.10.2001
768/01	30.03.01	Schlüsseltasche	TEC	03.10.2001
769/01 770/01	30.03.01	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	TEC TEC	03.10.2001
770/01	30.03.01 30.03.01	Autoschlüssel, Anh‰nger Autoschlüssel	TEC TEC	03.10.2001 03.10.2001
771/01	30.03.01	Autoschlüssel	TEC	03.10.2001
773/01	30.03.01	Autoschlüssel	TEC	03.10.2001
774/01	30.03.01	Autoschlüssel	TEC	03.10.2001
775/01	30.03.01	Autoschlüssel	TEC	03.10.2001
776/01	30.03.01	Autoschlüssel	TEC	03.10.2001
777/01	30.03.01	Autoschlüssel	TEC	03.10.2001
778/01	30.03.01	1 Schlüssel	TEC	30.09.2001
779/01	30.03.01	2 Schlüssel	TEC	03.10.2001
780/01	30.03.01	4 Schlüssel	TEC	03.10.2001
781/01	30.03.01	5 Schlüssel	TEC	03.10.2001
782/01	30.03.01	12 Schlüssel	TEC	03.10.2001
783/01	30.03.01	22 Schlüssel	TEC	03.10.2001
787/01 788/01	03.04.01 03.04.01	Beutel, Buch Damenknirps	Bus 20/50 Straßenbahn 1	04.10.2001 04.10.2001
789/01	03.04.01	Beutel, Sportsachen	Straßenbahn 6	04.10.2001
790/01	03.04.01	Sporttasche	Straßenbahn 4	04.10.2001
791/01	03.04.01	Schreibheft	Straßenbahn 5	03.10.2001
792/01	04.04.01	Stoffmaus	Straßenbahn 3	04.10.2001
794/01	01.04.01	7 Schlüssel	Hohlbeinstr.	04.10.2001
796/01	04.04.01	Rucksack, Unterlagen FHSchule Erfurt	Landstr. Mittelhausen/	
			Stotternheim	05.10.2001
797/01	04.04.01	7 Schlüssel, Band	Pergamentergasse	05.10.2001
798/01	04.04.01	Handy	HBrill-Str.	05.10.2001
799/01	01.04.01	Schlüsseltasche	Langer Graben	05.10.2001
800/01	26.03.01	Damenuhr Pollogga Sougatabilit	Taxi 55555/51111	05.10.2001
801/01 802/01	04.04.01	Pullover, Sweatshirt	Straßenbahn 4	05.10.2001
802/01 803/01	04.04.01 04.04.01	Beutel, Sportsachen Walkman	Straßenbahn 6 Bus 20	05.10.2001 05.10.2001
804/01	30.03.01	Handy	Straßenbahn 4	05.10.2001
806/01	04.04.01	3 Schlüssel, Schild	Straßenbahn 3	05.10.2001
807/01	04.04.01	1 Schlüssel	Straßenbahn 3	04.10.2001
811/01	06.04.01	9 Schlüssel	Steigerwaldstadion/Südkasse	06.10.2001
812/01	05.04.01	Herrenknirps	Bus 90	05.10.2001
813/01	05.04.01	Brille mit Etui	Bus 90	06.10.2001
814/01	05.04.01	Tuch	Straßenbahn 1	06.10.2001
816/01	05.04.01	Rucksack/Sportsachen	Straßenbahn 1	05.10.2001
817/01	05.04.01	Damenknirps	Straßenbahn 5	05.10.2001
820/01	02.04.01	2 Schlüssel	Rathenaustr.	09.10.2001
826/01	06.04.01	Damenknirps	EVAG	06.10.2001
827/01	06.04.01	Knirps	EVAG	06.10.2001
828/01 831/01	09.04.01 04.04.01	Sonnenbrille Lodorgürtəl	Ordnungsamt/Infoschalter	09.10.2001 04.10.2001
831/01	04.04.01 09.04.01	Ledergürtel Armband	Lange Brücke Straßenbahn 3	04.10.2001 11.10.2001
835/01	09.04.01	2 Schlüssel	Straßenbahn 3 Straßenbahn 3	11.10.2001
836/01	09.04.01	Schlüsseltasche	Straßenbahn 6	11.10.2001
837/01	06.04.01	Damenuhr	Angerkino	11.10.2001
				(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von seite 15)

Fundnummer	Funddatum	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
737/01	29.03.01	2 Schlüssel	Aldi Parkplatz/Steinplatz	02.10.2001
338/01	03.04.01	Autoschlüssel	Steigerwiese/Fuchsfarm	11.10.2001
40/01	08.04.01	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Reichartstr.	11.10.2001
44/01	09.04.01	Creole	Benediktplatz	12.10.2001
45/01	11.04.01	Knirps	Straßenbahn 3	11.10.2001
47/01	11.04.01	Börse mit Geld/BPA	Bus 10	12.10.2001
48/01	11.04.01	Schildmütze	Bus 10	11.10.2001
49/01	12.04.01	Stockschirm	Straßenbahn 3	12.10.2001
50/01	12.04.01	Stockschirm	Straßenbahn-Hof	12.10.2001
51/01			Straßenbahn 4	
	11.04.01	Stockschirm		11.10.2001
53/01	12.04.01	Handy	Bus 15	17.10.2001
54/01	13.04.01	1 Schlüssel mit Figur	Straßenbahn 2	13.10.2001
55/01	14.04.01	1 Kinderschuh	Straßenbahn 3	14.10.2001
57/01	16.04.01	Knirps	Bus 20	16.10.2001
58/01	12.04.01	Knirps	Straßenbahn 3	12.10.2001
60/01	13.04.01	Uhr	Steigerwald/Behweg/Casino	17.10.2001
61/01	12.04.01	Handy	Straßenbahn 3	17.10.2001
62/01	14.04.01	Beutel/Arbeitsschuhe	Straßenbahn Hof	17.10.2001
63/01	14.04.01	Beutel/Pullover	Straßenbahn 6	17.10.2001
68/01	13.04.01	Autoschlüssel	Blumenstr.	18.10.2001
71/01	17.04.01	Tuch	EVAG	17.10.2001
72/01	17.04.01	Handy	Straßenbahn 4	18.10.2001
73/01	18.04.01	2 Schlüssel	Straßenbahn N1	20.10.2001
73/01 74/01		2 Schlusser Stockschirm		
	19.04.01		Straßenbahn 2	19.10.2001
75/01	20.04.01	Handy	Bus 65	20.10.2001
76/01	20.04.01	Bîrse mit Geld	EVAG	20.10.2001
77/01	19.04.01	Handy	Straßenbahn 3	20.10.2001
78/01	19.04.01	Handy	Straßenbahn 5	20.10.2001
80/01	20.04.01	Mountainbike	Straßenbahn 3	19.10.2001
82/01	07.04.01	Schlüsseltasche	Domplatz	20.10.2001
83/01	06.04.01	Schlüsseltasche	PP Günterstr.	20.10.2001
85/01	18.04.01	Handy	Domplatz	23.10.2001
86/01	04.04.01	2 Schirme	KARSTADT	04.10.2001
87/01	06.04.01	Damenknirps	KARSTADT	06.10.2001
88/01	06.04.01	Damenknirps	KARSTADT	06.10.2001
89/01	06.04.01		KARSTADT	23.10.2001
		Herrenknirps		
390/01	06.04. 01	Mützen	KARSTADT	23.10.2001
891/01	12.03.01	Brille	KARSTADT	23.10.2001
392/01	12.03.01	Schal	KARSTADT	12.09.2001
393/01	13.03.01	Börse mit Geld	KARSTADT	13.09.2001
394/01	17.03.01	Block, Geschenkband	KARSTADT	17.09.2001
396/01	28.03.01	5 Schlüssel	KARSTADT	23.10.2001
897/01	28.03.01	Gehstock	KARSTADT	23.10.2001
899/01	18.04.01	Platzdeckchen	Straßenbahn 1	23.10.2001
01/01	20.04.01	Tasche	Straßenbahn 4	23.10.2001
02/01	21.04.01	Stockschirm	Straßenbahn 6	21.10.2001
03/01	23.04.01	Kleidung	EVAG	23.10.2001
04/01	20.04.01	Stockschirm	Straßenbahn 3	23.10.2001
06/01	22.04.01	Mütze	Straßenbahn 3	22.10.2001
08/01	05.04.01	Disketten, Schlüssel	Wurzener Weg	05.10.2001
09/01	22.03.01	Tuch	Woolworth	22.09.2001
10/01	28.03.01	Sonnenbrille/Etui	Woolworth	24.10.2001
11/01	23.04.01	Kindermütze	Woolworth	23.10.2001
12/01	23.04.01	Sporttasche	EVAG	24.10.2001
13/01	23.04.01	Handy	Straßenbahn 2	24.10.2001
15/01	24.04.01	Beutel, Sportsachen	Straßenbahn 6	25.10.2001
16/01	24.04.01	Beutel, Stifte, Schere	Straßenbahn 6	25.10.2001
18/01	25.04.01	Beutel, Sportsachen	Bus 43	25.10.2001
19/01	24.04.01	Beutel, Hose, Pullover	Haltestelle Domplatz	25.10.2001
20/01	25.04.01	5 Schlüssel, Taschenrechner	Pergamentergasse	25.10.2001
22/01	21.04.01	Handy	Innenstadt Erfurt	26.10.2001
23/01	05.04.01	Bargeld	Plus Markt Stotternheim	26.10.2001
25/01	25.04.01	Damenknirps	Straßenbahn 3	25.10.2001
26/01	24.04.01	Schlüsseltasche	F‰rberwaidweg 6	27.10.2001
27/01	26.04.01	Lederhandschuhe	Straßenbahn 5	27.10.2001
29/01	26.04.01	Sporttasche	Straßenbahn 3	27.10.2001
30/01	16.04.01	6 Schlüssel	Moskauer Str. 7	30.10.2001
33/01	25.04.01	Beutel, Zigaretten, Haarspray	Müller Drogerie	30.10.2001
34/01	17.04.01	Damenuhr	Müller Drogerie	30.10.2001
36/01	26.04.01	Schlüsseltasche	Bus 10	30.10.2001
37/01	27.04.01	Schlüsseltasche, Autoschlüssel	Bus 60/59	30.10.2001
38/01			Straßenbahn 3	
	29.04.01	Beutel, Arbeitskleidung		30.10.2001
39/01	29.04.01	Herrenknirps	Straßenbahn 2	29.10.2001
40/01	29.04.01	GAME BOY	Straßenbahn 3	30.10.2001
41/01	29.04.01	Beutel, Kleidung	Straßenbahn 3	30.10.2001
42/01	27.04.01	Fahrradschloss	Büro Fischmarkt 5	27.10.2001

Das Fundbüro befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27a, zu erreichen mit dem Bus Linie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.

Öffnungszeiten: Mo 09.00 - 12.00 Uhr, Di 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 18.00 Uhr, Mi 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Fr 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Fr 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Fr 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Fr 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Fr 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Fr 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Fr 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 u. 13.30 - 16.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 Uhr, Do

Nichtamtlicher Teil

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 3. Mai 2001 und Reisepässe, die bis einschließlich 27. April 2001 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den "Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung" vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Bus-Shuttle zur Ortsbürgermeisterwahl in Vieselbach

Für die Wahl des Ortsbürgermeisters in Vieselbach am 10. Juni 2001 wird von der Stadtverwaltung ein kostenloser Kleinbus zwischen Wallichen und Vieselbach mit Rückfahrt eingesetzt.

Die Haltestellen befinden sich in Wallichen am ehemaligen FF-Gerätehaus und in Vieselbach am Rathaus.

Die Abfahrtszeiten ab Wallichen 9.00, 10.00, 11.00, 14.00, 15.00 und 17.00 Uhr Rückfahrt ab Vieselbach 9.45, 10.45, 11.45, 14.45, 15.45 und 17.45 Uhr

Studienabschluss mit Perspektiven: Berufsbegleitendes Studium an der VWA Erfurt

Nach den letzten Vorlesungen und Repetitorien bereiten sich derzeit 166 Hörer auf die mündlichen Diplomprüfungen an der Thüringischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Erfurt e.V. nach einem sechssemestrigen berufsbegleitenden Studium vor.

Nach erfolgreicher Prüfung sind die Kandidaten berechtigt, die Berufsbezeichnung "Betriebswirt (VWA)", bzw. "Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)" zu führen.

Seit Gründung der Thüringischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Erfurt e.V. im Jahre 1991 gibt es mit Abschluss der diesjährigen Studiengänge rund 1050 Absolventen, die als Fach- und Führungskräfte in Wirtschaft und Verwaltung tätig sind.

Gründungs- und Vorstandsmitglieder der VWA Erfurt sind die IHK Erfurt, Gebietskörperschaften wie die Landkreise Gotha und Nordhausen, die Städte Erfurt, Mühlhausen und Suhl, das Thüringer Landesverwaltungsamt und bedeutende Unternehmen des Kammerbezirkes Erfurt.

Im Einklang mit dem Rahmenstoffplan und der Rahmenprüfungsordnung, die in den 90 Akademien der Bundesrepublik gültig sind, hat sich der Vorstand das Ziel gestellt, ein anspruchsvolles Studium anzubieten, mit dem ökonomisch und juristisch versierte Entscheidungsträger herangebildet werden, die während der Studienzeit neben der Erfüllung der täglichen Arbeitsaufgaben unter Verzicht auf Freizeit Persönlichkeitseigenschaften wie Fleiß, Ausdauer und die Bereitschaft zu geistiger Anstrengung unter Beweis stellen.

Das Studium auf universitärem Niveau außerhalb der Hochschulen soll den Studierenden das notwendige wissenschaftliche Rüstzeug verleihen, um im Kampf um den besseren Arbeitsplatz zu bestehen.

Die verwaltungs- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge umfassen 6 Semester, ca. 900 Stunden. Es werden einschlägige Führungskenntnisse und -fertigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage von Universitätsprofessoren und Praktikern vermittelt.

Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen zwei- bis dreimal monatlich freitagabends und samstags statt. Studienfächer sind: BWL, VWL, Privatrecht und Öffentliches Recht.

Die Studiengänge enden mit der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung zum "Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)" bzw. "Betriebswirt (VWA)" nach Maßgabe einer vom Thüringer Innenministerium genehmigten bzw. der IHK anerkannten Prüfungsordnung. Die Diplome werden vom Thüringer Innenministerium und vom Präsidenten der IHK unterschrieben. Folgende Zugangsvoraussetzungen berechtigen zur Aufnahme des Studiums:

- im verwaltungswissenschaftlichen Zweig:
 - Beamte des gehobenen
 Dienstes
- Angestellte mit analoger Vergütung bzw. mit Abschluß der Fortbildungsprüfung II
- im wirtschaftswissenschaftlichen Zweig:
 - abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung.

Ein neuer Studiengang beginnt am 20. September 2001. Für Absolventen der VWA und Hochschulabsolventen im kaufmännischen bzw. juristischen Bereich bietet die VWA einen berufsbegleitenden dreisemestrigen Aufbaustudiengang "Wirtschaftsrecht, mit dem Abschluss "Fachbetriebswirt Wirtschaftsrecht (VWA),, an, der am 2. November 2001 beginnt. Informationen zum Studium erteilt die Geschäftsstelle der VWA Erfurt, Espachstraße 3, 99094 Erfurt, Tel.: 0361/789 4501, Fax: 0361/789 4503, e-mail: info@vwa-erfurt.de

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 11. Mai 2001 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Änderung von Straßennamen und Hausnummern in Kerspleben und Töttleben

Am 4. Mai 2001 wurde im Amtsblatt über die umfangreichen Adressänderungen in Kerspleben und Töttleben zum 1. Juni 2001 berichtet. Aus organisatorischen Gründen muss der damals benannte Termin zur Anschriftenänderung in den Personalausweisen durch das Einwohner- und Meldeamt auf den 20. Juni 2001 von 15.00 - 18.00 Uhr verlegt werden.

Das Einwohnermeldeamt wird die Änderungen in Kerspleben im Bürgerhaus, Dorfplatz 64 vornehmen.

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Änderung

Ihr Einwohner- und Meldeamt

Einladung zur nichtöffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rockhausen

Am Dienstag, dem 26. Juni 2001 findet um 19.30 Uhr im Bürgerhaus Rockhausen die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rockhausen statt.

Tagesordnung:

- 1. Verlesung Protokoll
- Wahl Rechnungsprüfer, Beisitzer, Schriftführer und Jagdvorstand
- 3. Beschluss Jagdsatzung
- 4. Beschluss Haushaltsplan
- 5. Festlegen Geschäftsjahr
- 6. Sonstiges

Der Jagdvorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Vieselbach

Am Dienstag, dem 26. Juni 2001, um 19 Uhr findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Vieselbach und Wallichen in der Ortschaftsverwaltung Vieselbach, Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- 3. Kassenbericht
- 4. Verwendung der Jagdpacht
- Beschluss über die Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages (Wallichen)
- Verschiedenes, Informationen, Anfragen

Der Jagdvorstand

Öffentliche Ausschreibungen

Offenes Verfahren

1. Auftraggeber: Landeshauptstadt Erfurt - Stadtverwaltung Erfurt und beteiligte Versorgungsunternehmen der Stadt Erfurt über die Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D – 99084 Erfurt. Tel.: 03 61/6551286, Fax: 0361/6551289

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren: Offenes Verfahren

b) Vertragsform: Leistungsvertrag nach VOB

 ${f 3.}$ a) Ausführungsort: Freistaat Thüringen, Landeshauptstadt Erfurt

b) Auftragsgegenstand:

CPV: $45\ \bar{200000}$; $45\ 223500$; $28\ 112100$

ÖAB 209/2001-66 Komplexobjekt Bunsenstraße/Verlängerung 2. BA

- Überquerung UW und Eisenbahn -

c) Art und Umfang der Arbeiten:

Wasserversorgung - Tiefbau:

• 110 m Kabelgraben

Elektroversorgung - Tiefbau:

• 150 m Kabelgrabenlegung. Stadtbeleuchtung – Tiefbau:

- 740 m Kabelgraben;
- · 330 m Schutzrohrverlegung:
- 17 St Fundament für LPH 9 m.

Straßenbau:

- 4.600 m³ Erdabtrag:
- 19.200 m³ Erdauftrag;
- 7.400 m³ Oberboden andecken:
- 600 m² Nassansaat;
- 8 St. Fertigteilschächte D = 1000 mm;
- 24 St. Abläufe;
- 170 m Brauchwasserleitung umverlegen;
- 247 m Stahlbetonrohre DN 300;
- 54 m duktiles Gußeisen DN 200;
- 15 m Kaskade herstellen;
- 5.520 m³ Frostschutzschicht gebr. Material;
- 7.500 m² Asphalttragschicht (18 cm, 14 cm, 10 cm);
- 5.600 m² Splittmastixasphalt 0/11 S inkl. Binder:
- 2.350 m² Splittmastixasphalt 0/8 inkl. Binder;
- 820 m² Asphaltbeton 0/8;
- 1.370 t Tragdeckschicht;
- 230 m² Betonsteinpflaster 16x16x12;
- 1.300 m^2 Betonsteinpflaster 10x20x8;
- 2.700 m Betonborde versch. Art;
- 55 m Stützwand-Betonfertigteile;
- 1 St. Toranlage ohne Personentür;
- 170 m Maschendrahtzaun mit Aufsatz-Stacheldraht:
- 171 m Stahlgeländer Gel 3;
- 36 m Stahlgeländer Gel 7;
- 620 m einfache Schutzplanke;
- 180 m einfache Distanzschutzplanke;
- 185 m Schutzeinrichtung für Fußgänger u. Radfahrer;
- 20 m Betonschutzwand-Fertigteile;
- 83 m³ Beton für Schutzwände einschl. Bewehrung;
- einschl. Verkehrsführung, Beschilderung, Wegweisung und Markierung.

Lichtzeichenanlage (Tiefbau):

- 830 m Kabelgraben;
- 830 m Schutzrohrverlegung;
- 29 St. Kabelabzweigschächte;
- 2 St. Fundamente-Standmaste;
- 4 St. Fundamente-Peitschenmast.

Straßenbegleitgrün:

- 59 St. Pflanzung von Hochstämmen;
- 3.600 m² Gehölzfläche;
- 9.800 m² Rasenfläche; herstellen;
- inkl. Verbißschutz und Pflege.
- Baufeldfreimachung:
 100 m Gleis abbauen;

- 1 St Ölscheider komplett ausbauen (Nutzgröße 8);
- 300 m³ kontaminierten Boden lösen u. transportieren;
- 3 St Bauwerke im Zuge der Trafotransportstrecke.

Brückenbau:

- ca. 14.000 m³ Erdbewegungen:
- ca. 245 m³ bewehrter Beton B 25 LP Kappe;
- ca. 110 m³ unbewehrter Beton B 10;
- ca. 1.800 m³ bewehrter Beton B 25;
- ca. 687 m³ bewehrter Beton B 35;
- ca. 240 m³ bewehrter Beton B 45;
- ca. 400 t Betonstahl;
- ca. 362 m geschweißte Stahlbrückenträger h
 = 1,80 m (VFT-Träger);
- ca. 35 m Wellstahlrohr Durchmesser 7,25 m;
- ca. 190 m Stahlgeländer als Sprossengeländer;
- ca. 230 m Geländer nach ELT 2 (HEA 120 mit transparenten Material);
- ca. 14 St. Elastomerlager;
- ca. 1000 m Stabverpresspfähle für Gründungen
- ca. 1000 m Stabverpresspfähle für Gründungen:
- ca. 42 m Ortbetonrammpfähle;
- ca. 2.400 m² Abdichtung ZTV-Bel-B 1;
- ca. 1.350 m² Gußasphaltschutzschicht;
- ca. 360 m² Baugrubenverbau.

Erdung:

- 280 m Umverlegung vorhandener Erder;
- 380 m Erdungsleitung in Beton mit der Bewehrung verbinden einschl. Erdungsverbinder u. Schweißverbindung.

Kranrückbau/Umbau Werkstattgebäude:

- Komplettabbruch der Brückenkrananlage (Nutzlast 20 t):
- 10 m³ Abbruch Mauerwerk;
- 1 St. Rolltor neu einsetzen, einschl. Öffnung, Untersturz u. Innenputz herstellen:
- 30 m³ Beton B 25 Fundamente unterfangen;
- 50 m Demontage vorh. Kabel u.
- Leitungen u. neue Unterverteilung installieren.

Tiefenverdichtung:

 6.100 m² Baugrundverbesserung durch Rüttelstopfverdichtung inkl. Statik aufstellen.

Unterteilung in Lose: Nein

- **d) Anfertigung von Entwürfen:** Vorstatik für die Tiefenverdichtung
- 4. Ausführungsfrist: 17.09.2001 18.07.2003

5. a) Anforderung der Unterlagen bei:

INVER GmbH, Maximilian-Welsch-Str. 2a, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/2238-0, Fax: 0361/2238-223 Letzter Termin für die Bedarfsanmeldung bis spätestens **02.07.2001**, Versand der Unterlagen frühestens ab **06.06.2001** und dann laufend bei vorliegendem Nachweis der Einzahlung.

b) Zahlung: 660,00 DM (337,45 Euro) inkl. Postversand u. zzgl. 10,00 DM (5,12 Euro)

für Diskette 3,5" mit LV DA 83. Das Entgelt ist auf das Konto Nr. 1300680 der Deutschen

Bank (BLZ 82070000) unter Angabe "Bunsenstraße, TBA-Obj.-Nr. 66-0392-98" einzuzahlen

6. a) Frist für Angebotseingang: 10.07.2001; 10.00 Uhr

b) Anschrift: Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Zi 103, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

b) Eröffnungstermin: 10.07.2001; 10.00 Uhr, bei Stadtverwaltung Erfurt,

Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, Zimmer 103, D-99084 Erfurt

8. Kautionen und sonstigen Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge; Gewährleistungsbürgschaft für ausgeschriebene Leistungen für die TEAG in Höhe von 5 % v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge; Gewährleistungsbürgschaft für die übrigen Leistungen in Höhe von 3 % v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge durch ein in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes Kreditinsti-

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und / oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind: gemäß § 16 VOB / B

10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Mit dem Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit es Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen angeführten Aufträgen.

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung sind,
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen,
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrieund Handwerkskammer seines Sitzes oder

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für die zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 8 Nr. 5 Abs.2 VOB / A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung vorzulegen.

Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 24.08.2001

13. Zuschlagskriterien:

Die Leistung wird nur gesamt vergeben. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

(Fortsetzung auf Seite 19)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 18)

14. Änderungsvorschläge / Nebenangebote:

- Nebenangebote sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich.
- Nebenangebote zur Bauzeitverkürzung sind zugelassen.
- Nebenangebote bezüglich der im Umspannwerksbereich vorgesehenen statischen Verdichtung werden nicht zugelassen.

15. Sonstige Angaben:

Auskünfte erteilt: zum Verfahren

- die unter 6 b), zum Projekt
- die unter 5 a) genannte Stelle

Vergabekammer beim: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Tel.: 03 $64\ 3\ /\ 58\ 70\ 28$, Fax: 03 $64\ 3\ /\ 58\ 72\ 72$

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 01.03.2001

ÖAB 223/01-41

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

Thüringer Zoopark Erfurt, Zum Zoopark 8 – 10, 99087 Erfurt

- Fassadensanierung Wirtschaftshof -

Umfang:

- 235,00 m² Vollwärmeschutz;
- · 28 Holzfenster;
- 140,00 m² Fachwerksanierung.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 23. KW – 35. KW 2001 **Entgelt:** 27,00 DM inkl. Postversand **Kassenzeichen:** 42.25307,1

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 15. Juni 2001, 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax: 0361/6551289 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab 20. Juni 2001 versandt.

Submission:

4. Juli 2001; 10.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle.

Zuschlagsfrist: 3. August 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 224/01-41 bis ÖAB 226/01-41

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

Thüringer Zoopark Erfurt, Zum Zoopark 8 – 10, 99087 Erfurt

- Neubau Freiluftgaststätte -

ÖAB 224/01-41:

Heizungs- und Sanitärinstallation

Umfang

- 1 St. WWB 500 L;
- 1 St. hydr. Weiche mit Verteiler, mit 2 Heizgruppen;
- 19 St. Heizkörper;
- 9 St. Bodenkonvektoren;
- 365 m Verbundrohr DN 15 20 mit Schlauchisolierung;
- 46 m Stahlrohr DN 15 32;
- 15 St. Filter, Armaturen;
- 12 St. WC, WT, Urinal, Dusche, AG- Anlagen an VWI;
- 303 m TW-Rohrleitungen DN 15 25 mit Schlauch-isolierung;
- 25 m Kunststoffabflußrohr;
- 160 St. Formstücke für Abflußrohr.

Ausführungszeit: 29. KW 01 bis 37. KW 2001

ÖAB 225/01-41: Elektroinstallation:

Umfang

- 400 m Kabeltrasse, 240 mm²;
- 2 St. NS-Schaltanlage;
- 20 St. FR-Langfeld-Leuchten;
- 20 St.Leuchten rund, Deckeneinbau;
- 15 St. Außenleuchte mit Mast bzw. Poller;
- $\bullet \quad 4.500 \ m \ Kabel \ und \ Leitungen \ 1,5 \ bis \ 6 \ mm^2;$
- 300 m FM-Leitungen;
- 135 St. Installationsgeräte;
- Blitzschutz.

Ausführungszeit: 29. KW 01 bis 37. KW 2001

ÖAB 226/01-41: Lüftungsinstallation:

Umfang

- 1 St. Lüftungsgerät, KVS, Nennluftleistung 4.800 m³/h;
- 1 St. Schaltschrank;
- 45 m² Kanal/Formteile, gefalzt;
- 30 m² Kanal/Formteile, gelötet;
- 6 m WFR DN 180 250;
- 2 St. Küchenhauben für ZL/AB;
- 9 St. Dachdurchführung aus Edelstahl.

Ausführungszeit: 29. KW 01 bis 37. KW 2001

ÖAB 224

Entgelt inkl. Versand: 86,00 DM Kassenzeichen: 42.25308.9 Submissionstermin: 04.07.01 Submissionszeit: 10.30 Uhr Zuschlagsfrist: 03.08.01

ÖAB 225

Entgelt inkl. Versand: 98,00 DM Kassenzeichen: 42.25309.7 Submissionstermin: 04.07.01 Submissionszeit: 11.00 Uhr Zuschlagsfrist: 03.08.01

ÖAB 226

Entgelt inkl. Versand: 54,00 DM kassenzeichen: 42.25310.4 Submissionstermin: 04.07.01 Submissionszeit: 11.30 Uhr Zuschlagsfrist: 03.08.01

Das entsprechende Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Sparkasse Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **15. Juni 2001**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Trommer – Fax: 0361/6551289, abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **20. Juni 2001** versandt.

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 238/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

Schalenhalle, Johann-Sebastian-Bach-Straße, 99096 Erfurt,

- Dacharbeiten, Korrosionsschutz -

Leistungsumfang:

- 3.840 m² Voranstrich schnelltrocknend aufbringen;
- 3.850 m² Elastomerbitumen-Schweißbahnen mit Thermstreifen vollfächig aufschweißen;
- 770 m Firstabdeckungen HP-Schalen;
- 150 m Verstärkerstreifen an der Traufe;
- $\,$ 120 m Ortgangsprofile liefern u. montieren;
- 248 St. Spannstahlverankerungen freilegen u. Korrosionsschutz durchführen.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: ab 33.KW 2001 **Entgelt:** 15,00 DM inkl. Postversand **Kassenzeichen:** 42,25312.0

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

(Fortsetzung auf Seite19)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 19)

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 15. Juni 2001, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel - Fax: 0361/6551289, Tel.: 0361/6551282 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am 20. Juni 2001 versandt.

Submission:

10. Juli 2001, 09.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Zimmer 103 zu der o.g.Zeit.

Zuschlagsfrist: 20. Juli 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 241/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt, Domplatz 1

- Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten -

Planungsbüro:

Architekturbüro L+S Hauschild, Espachstraße 7a, 99094 Erfurt, Tel.: 0361/2255273, Fax: 0361/2255275

Leistungsumfang:

- ca. 825 m² Abbruch komplett,
- ca. 840 m² Tondachziegel Pfanne oder Falzziegel (alternativ: Biber),
- ca. 265 m² Flachdächer aus Bitumenpappe, zugehörige Dachklempnerarbeiten

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 29. bis 42. KW 2001 **Entgelt:** 15,00 DM inkl. Postversand **Kassenzeichen:** 42.25311.2

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Kto.-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 15. Juni 2001, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel - Fax: 0361/6551289, Tel.: 0361/6551282 - abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden

bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am $\,$ 19. Juni 2001 versandt.

Submission:

5. Juli 2001, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Zimmer 103 zu der o.g.Zeit.

Zuschlagsfrist: 13. Juli 2001

Nachweise

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4. 99423 Weimar.

ÖAL 210/01-32

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOL(A) aus:

Erneuerung des Personenaufrufsystems im Ordnungsamt Erfurt

Art der Leistung:

Demontage und Entsorgung der vorhandenen Aufrufanlage; Lieferung und Installation eines Personenaufrufsystems einschl. Wartung

Ausführungszeitraum:

Inbetriebnahme November 2001

Entgelt: 10,00 DM incl. Postversand **Kassenzeichen:** 42.25306.3

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Sparkasse Erfurt, Konto-Nr. 3883 1837, BLZ 8205 4222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschl. **20. Juni 2001**, bei Herrn Spandow, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1 99084 Erfurt per Fax: 0361/6551289 (Telefon: 0361/6551283) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende, auch schriftliche Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Verdingungsunterlagen werden bei Vorlage des Einzahlungsbeleges am **21. Juni 2001** versandt.

Submission:

11. Juli 2001, 9.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 31. Juli 2001

Nachweise:

Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4. 99423 Weimar.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAB 234/2001-66

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege der Beschränkten Ausschreibung folgende Bauleistungen nach VOB (A) zu vergeben:

> Klärwerk Erfurt, Kühnhausen - Außenwandsanierung Aufzugs- und Rohrturm -

Leistungsumfang:

- 1.883 m² Fassadengerüst;
- 100 m² Betonsanierung;
- 1.500 m² vorgehängte, hinterlüftete Fassade mit Pelicolor-Fassadentafeln für Aufzugsturm und Rohrturm:
- 31 m Attikaverblechung;
- 160 m Fassadenabschlußprofil Alu;
- 8,25 m Alu-Verblechung Vordach;
- 20,00 m² Beschichtung Außenbetonflächen;
 25,00 m² Beschichtung Sockel;
- 22,00 m² Beschichtung Stahltüren und -tore.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 20.08.2001 - 30.10.2001

Anforderungen:

Für vorgenannte Leistungen können schriftliche Bewerbungen bis zum 15. Juni 2001, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung – Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 105, z. Hd. Frau Kerber, vorab per Fax 0361/6551289 eingereicht werden.

${\bf Submission stermin:}$

10. Juli 2001, 10.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle.

Zuschlagsfrist: 27.07.2001

Nachweise:

Dem Teilnahmeantrag sind als Anlage die Nachweise nach VOB(A) § 8 beizufügen. Die Bieter müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein u. dazu entsprechende Referenzen und Berufsnachweise vorlegen. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Referenzen und o.g. Unterlagen.

Versand:

Die Verdingungsunterlagen werden am $\,$ 21. Juni $\,$ 2001 versandt.

Sonstiges:

Mit der Beteiligung am ÖTW besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Absagen bei Nichtbeteiligung erfolgen nicht.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4. 99423 Weimar.

Beschluss GuS Nr. 001/01 vom 16. Mai 2001

Prioritätensetzung für Neuanträge von Strukturanpassungsmaflnahmen (SAM) im Bereich Soziale Dienste für das Jahr 2001 (zweiter Teil)

01 Die Einstufung der Neuanträge von SAM in die oberste Priorität lt. Liste 1 wird bestätigt.

Liste 1 – Prioritätensetzung der Stadt Erfurt für Strukturanpassungsmaflnahmen (SAM) im Bereich Soziale Dienste für das Jahr 2001 – Stichtag 31.03.01

					Prio Krite					freiwillige kommunale	
Nr	Träger Bezeichnung	r Bezeichnung	Az	Laufzeit lt. Antrag	AN	I	П	Ш	IV	Mitfinanzierung	Bemerkungen
1	Lebenshilfe Erfurt e.V.	Familienentlast. Dienst		01.09.01- 31.08.04	3	x					
2	Stadtmission und Gemeinde- dienst Erfurt	Nachsorge u. ambul. Hilfe f. Männer im Übergang v. stat. Betreuung in eine eigene Wohnung	1-10890	01.08.01- 31.07.04	2	X					
	dto	Cafe des Herzens		01.07.01- 30.06.03	4	x					Arbeitnehmer über 55 Jahre
	dto	Arbeitsanleitung in der Sozial- werkstatt (zusätzl. Resozial-maßn. f. Obdachlose)		01.11.01- 31.10.04	1	x					
3	Kolping-Dienst- leistung GmbH	Sozialpädagogische Betreuung der Teil- nehmer in dem Arbeits- u. Beschäfti-gungsprojekt der komplementären Suchtkrankenhilfe		01.09.01- 31.12.02	1	X					
	dto	Sozialberater für die Projekte der kompl. Suchtkrankenhilfe (Holzwerkstatt, Wäscherei, Möbellager, Maler und Recycling)		01.08.01- 31.12.02	1	X					
	Kolping- Dienstleistung GmbH	Betreuer für das Arbeits- u. Beschäftigungsprojekt der kompl. Suchtkran- kenhilfe Holzwerkstatt		01.09.01- 31.12.02	1	X					
4	Kontakt in Krisen e. V.	Hilfe zur Selbstorganisation von Bürgern in soz. Schwierigkeiten (§ 72 BSHG)	1-10881	01.06.01- 31.05.04	1	x					
5	Bewährungs- u. Straffälligen- hilfe Thü-ringen e.V.	Beratung u. Betreuung Straffälliger	1-10910	15.07.01- 14.07.04	1	x					
6	AWO - KV Erfurt e. V.	selbst. Wohnen im Alter		01.06.01- 31.05.04	2	X					
	dto	Ernährungsberatung im Projekt "Spaß am gesunden Essen"	1-10933	01.04.01- 31.12.05	4	X					Arbeit- nehmer üb 55 Jahre

Beschluss GuS 002/2001 vom 16. Mai 2001 Zuschüsse an Vereine und Verbände Haushaltsjahr 2001

01 Auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadtverwaltung Erfurt für den sozialen Bereich wird die vorgeschlagene Bezuschussung an Vereine und Verbände zur Finanzierung von Sachausgaben bestätigt. Die \(\delta berweisung \) der bestätigten Zuschüsse erfolgt in zwei Raten zu je 50 \(\text{Matter and State 1. In the late 1. In t

Fälligkeit: 31.05.2001 für das 1. Halbjahr 01 30.09.2001 für das 2. Halbjahr 01

02 Entsprechend den Erläuterungen zum Planentwurf 2001 wurde zweckgebunden zur Sicherung der Arbeit der Gesamtleitung des Stadtteilbüros für Sozialarbeit KIK e. V. mit den Schwerpunkten Schuldner- und Insolvenzberatung, niederschwellige Alltagshilfe, flexible Erziehungshilfe und Wohnungslosenhilfe die Finanzierung einer Planstelle für das Jahr 2001 in den Haushaltsplan aufgenommen. Die in der Anlage 1 Pos. 22 ausgewiesene Finanzierung von Personalausgaben für eine Planstelle wird bestätigt. Die \(\delta berweisung \) erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.

03 Die Bezuschussung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltsplanes 2001 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Anlage 1 Zuschüsse an Vereine und Verbände 2001 – Haushaltsstelle 47000.71700

Lfd. Nr.	Vereine und Verbände Verwendungszweck, Mitglieder/betreute Personen	Zuwendung 200 in DM	Antrag 2001		Vorschlag für	Bestätigung Ausschuss GUS
			Gesamt in DM Sachausgaben	davon Zuwendung Stadtverwaltung in DM	Zuwendung 2001	
1.	Behindertenbeirat der Stadt Erfurt (Sicherung organisatori- sche und inhaltliche Arbeit) => Behindertenbeirat	5.000.00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00
	=> Festival d. guten Taten	3.000,00	-	-	_	-
2.	Verband der Behinderten e. V. Kreisverband Erfurt => soziale Betreuungsarbeit 200 Mitglieder/350 betr. Pers.	15.000,00	136.853,00	20.000,00	15.000,00	15.000,00
3.	Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V.	15.000,00	40.500,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
	Kreisorganisation Erfurt => Beratung und Betreuung 200 Mitglieder					
4.	Sozialverband VdK Thüringen e.V. Kreisverband Erfurt => soziale Betreuungarbeit 1.383 Mitglieder	4.000,00	31.195,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00
5.	Sozialverb. Reichsbund e. V. Kreisverband Erfurt => Betreuungsarbeit 120 Mitglieder	2.000,00	7.000,00	3.000,00	2.000,00	2.000,00
6.	Landesverband der Gehörlosen Thüringen e. V., Beratungsstelle Erfurt => Betreuungsarbeit	15.000,00	32.000,00	15.500,00	15.000,00	15.000,00
7.	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Eft. e.V.	18.000,00	114.700,00	30.000,00	18.000,00	18.000,00
	=> Treffpunkt Spiegelei Freizeitgest. f. behinderte Bürger 100 Personen/Woche	8.00,00	55.800,00	20.000,00	8.000,00	8.000,00
	=> Familienentlastender Dienst 50 Familien	10.000,00	58.900,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
8.	Kontakt- und Informations- stelle für Selbsthilfegruppen (KISS) => Förderung von Selbsthilfe- gruppen uinitiativen 169 Selbsthilfegruppen	49.300,00	50.000,00	50.000,00	41.414,00	39.414,00
9.	Elternverband hörgeschädigter Kinder -Thüringen e. V., Ortsverband Erfurt => Veranstaltungen f. Familien mit hörgeschädigten Kindern 11 Veranstalt.u. Gebärdenkurs		2.500,00			

(Fortsetzung von Seite 15)

Lfd. Nr.	Vereine und Verbände Verwendungszweck,	Zuwendung 200 in DM	Antrag 2001		Vorschlag für	Bestätigung Ausschuss GUS
	Mitglieder/betreute Personen		Gesamt in DM Sachausgaben	davon Zuwendung Stadtverwaltung in DM	Zuwendung 2001	
10.	Dt. Schwerhörigenbund LV Thüringen e.V. Thüringer Hörmobil (8 Veranstaltungen)	1.500,00	27.246,00	2.160,00	1.500,00	1.500,00
11.	Deutscher Allergie- und Asthmabund e. V., Ortsverband Erfurt => Betreuungsarbeit(250 Pers.)	10.000,00	11.500,00	9.800,00	9.800,00	9.800,00
12.	Abstinenz-Club e. V. Erfurt => Betreuung 70 - 75 Personen	5.000,00	10.214,00	6.000,00	4.000,00	4.000,00
13.	"Offene Begegnungsstätte e. V. Erfurt => soziale Betreuungsarbeit	4.000,00	31.600,00	5.000,00	4.000,00	4.000,00
14.	Suchthilfe in Thüringen gGmbH => Arbeitsprojekt (Näharbeiten) f. suchtmittelabhängige u. gefährdete langzeitarbeitsl. Frauen => Haus Drehtür (Betreutes	5.000,00	7.800,00	5.700,00	3.000,00	3.000,00
15.	Wohnen, Notschlafstellen) Trägerwerk Soziale Dienste in	5.000,00	7.800,00	5.700,00	3.000,00	3.000,00
	Thüringen e.V. => Projekt "Gemeindepsych. Zentrum Erfurt-Süd-Ost"	4.000,00	17.216,00	14.500,00	5.000,00	5.000,00
16.	Caritasverband Erfurt => Sonderveranst. f.Gehörlose	5.900,00	6.130,00 430,00	6.030,00 430,00	5.900,00 430,00	5.900,00 430,00
	und Hörbehinderte => Freizeit geistig Behinderter 12 Behinderte	700,00	-	-		
	=> Adventsfeier Behinderter 50 - 60 Behinderte	400,00	500,00	400,00	400,00	400,00
	=> Sonderveranstaltung Tagestreff 60 - 80 Personen pro Tag	1.800,00	1.800,00	1.800,00	1800,00	1.800,00
	=> Allg. soz. Beratung Sachkst. ca. 2.200 Personen jährlich	3.000,00	3.400,00	3.400,00	3.270,00	3.270,00
17.	Evangelischer Kirchenkreis Erfurt - Gemeindedienst u. Stadtmission gGmbH	4.00,00	11.120,00	5.650,00	5.650,00	5.650,00
	=> Cafe des Herzens => Sinnesgesch, Körperbeh, u. Seniorenarbeit 115 Personen	1000,00 2000,00	3520,00 6100,00	1300,00 3350,00	1300,00 3350,00	1300,00 3350,00
	=> Advents- u. Weihnachtsfeier 500 Personen	1000,00	1500,00	1000,00	1000,00	1000,00
18.	Ökumenische Telefonseelsorge Erfurt e.V.	8.500,00	26.680,00	13.340,00	8.500,00	8.500,00
19.	Schwestern v. Guten Hirten, Erfurt => Frauenschutzwohnung (10 Plätze)	2.000,00	-	-	-	-
20.	Thüringer Arbeitslosenverband e.V. => Beratungs- u. Betreuung stelle Schlachthofstraße	5.000,00	22.736,00	6.000,00	5.000,00	5.000,00
21.	Arbeitsloseninitiative Thüringen e.V. 300 Berat.mon.	9500,00	116000,00	13000,00	9500,00	9500,00
	=> Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle	7000,00	70 000,00	8000,00	7000,00	7000,00
	=> Arbeitslosenzentrum mit Beratung	2500,00	46000,00	5000,00	2500,00	2500,00
22.	Kontakt in Krisen e. V. (KiK) => Offene Hilfe im Stadtteilbüro/Tagestreff	5500,00	62458,00	62458,00	62458,00	62458,00
	70 - 100 Personen täglich	Personalausgaber	62458,00	52458,00	62458,00	62458,00
23.	Verband der Heimkehrer Kreisverband Erfurt => Beratung und Betreuung Veranst.		1.675,00	1.075,00	800,00	800,00
24.	Hilfe für Kinder in Tschernobyl Erfurt e. V. => Genesungsaufenthalt 3 Gruppen a 25 Kindern	8.000,00	20.260,00	9.000,00	5.000,00 (Fortse	6.000,00 etzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

	Vereine und Verbände Verwendungszweck, Mitglieder/betreute Personen	Zuwendung Antrag 2001 200 in DM			Vorschlag für	Bestätigung Ausschuss GUS
			Gesamt in DM Sachausgaben	davon Zuwendung Stadtverwaltung in DM	Zuwendung 2001	
25.	Deutsch-Russisches Haus f. Kultur u. Soziales e.V. der Aussiedler	6.000,00	10.100,00	9.300,00	6.000,00	6.000,00
26.	Ortsgruppe der Landsm. e.V. => Betreuung Aussiedler	6.000,00	-	-	-	-
27.	Gesellschaft z. Förderung v. Kontakten mit Osteuropa e.V. => Integration u. Betreuung v. in Gemeinschaftsunterkünft.					
	lebenden Aussiedlern u. Kontingentflücht- lingen	500,00	2.500,00	2.000,00	2.000,00	-
	Frauen Kommunikations & Bildungs Zentrum "Brennessel" e.V. Erfurt => Beratung und Betreuung v. Frauenzielgruppenarbeit	6.000,00	42.320,00	12.960,00	4.000,00	5.000,00
29.	TIAMAT => Beratung und Begleitung	4.000,00	52.800,00	18.300,00	4.000,00	5.000,00
30.	FrauenTechnikZentrum Erfurt => Bildung, Beratung, Begleitung 9 Projekte	20.000,00	57.132,00	24.790,00	15.000,00	15.000,00
31.	Demokratischer Frauenbund LV Thüringen, Treffpunkt Familie => Projektarbeit v. a. f. arbeitslose Frauen	5.000,00	16.157,00	7.000,00	5.000,00	5.000,00
32.	Frauen- u. Familienberatungszentrum Erfurt e.V.		200000			
	=> Beratung und Begegnung 800 Bürger monatlich	15.000,00	155.257,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
	Selbsthilfe durch künstler. Begegnung e.V. => Betreuung v. 50 Personen (psych. Kranke)	500,00				
34.	Erfurter Tafel e. V. => Abhol- und Ausgabedienst von Lebensmittelspenden an Bedürftige ca. 2.900 Personen	10.000,00	43.561.00	26.974,00	10.000,00	10.000,00
	Deutsche Rheuma-Liga AG Erfurt => 450 Mitglieder	1.500,00	8.680,00	3.560,00	1.500,00	1.500,00
36.	Deutscher DiabetikerBund, Arbeitskreis Erfurt => Soz.medizinische Beratung Diabetiker	4.000,00				
37.	Förderverein Schädelhirnverletzte e.V.	3.000,00	6.080,00	3.2000,00	3.000,00	3.000,00
38.	Verein f. Nikotinforschung und Raucherentwöhnung e.V. => Beratungszentrum	1.000,00				
39.	IG d. Dialysepatienten u. Nieren- transplantation Thür. e.V. => Kontaktbüro Erfurt	1.000,00	7.100,00	3.500,00	1.000,00	1.000,00
40.	Gemeinschaft ehemaliger polit. Häftlinge/ Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V.	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
41.	Aktionskreis Heilp. Zentr. zur Verbesserung der Lebenssituation für Menschen mit Autismu => Betreuung und Beratung	s -	15.490,00	10.710,00	3.000,00	3.000,00
42.	Tschernobyl 1986 Kinder in Not e.V. => Erholungsaufenthalt für Kinder	-	13.222,00	8.650,00	5.000,00	6.000,00
43.	Kontaktkreis der Aussiedler aus der GUS e.V. => Klubcafe	20.000,00	20.000,00	15.000,00	15.000,00	
Sum	me:	292.200,00	1.242.282,00	470.157,00	337.022,00	337.022,00